

Begründung zur 8. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 wird insbesondere ein Stufenkonzept zur Öffnung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen umgesetzt, welches den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglichen soll. Sinkende Infektionszahlen, eine stetig steigende Impfquote sowie ein umfassendes Testkonzept sollen dabei neben den bestehenden AHA-Regeln eine sichere Grundlage für die Neuausrichtung der Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung bilden, damit die weitgehende Ausübung der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte Schritt für Schritt wieder gewährleistet werden kann. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Öffnungskonzepts ist jedoch, dass die Infektionszahlen je 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) stadt- und landkreisbezogen den Schwellenwert von 100 stabil unterschreiten. Dies ist derzeit in den überwiegenden Stadt- und Landkreisen noch nicht der Fall. Das Öffnungskonzept soll deshalb zugleich auch als Anreiz zur Einhaltung der aktuell noch bestehenden Maßnahmen verstanden werden, damit sowohl der private als auch der öffentliche Lebensbereich zeitnah wieder weitgehend uneingeschränkt bleiben kann. Die Öffnungen sollen zudem mit Augenmaß und stets unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes erfolgen.

Zudem werden in diesem Zusammenhang die mit der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, [BAnz AT 08.05.2021 V1](#)) vom 8. Mai 2021 vollzogenen Erleichterungen zur Klarstellung in der Verordnung übernommen, sodass geimpfte und genesene Personen insbesondere bei der zahlenmäßigen Begrenzung für private Zusammenkünfte und Veranstaltungen nicht mehr mitgezählt werden. Weitere, über die in der SchAusnahmV geregelten Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen können aktuell jedoch noch nicht erfolgen. Denn nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert-Koch Instituts (RKI) ist das Risiko einer Virusübertragung durch eine Impfung zwar reduziert, jedoch kann nicht von einer sog. sterilen Immunität ausgegangen werden

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19_21_2.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 13.05.2021). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung PCR-positiv getestet werden und das Virus potenziell auch weiterverbreiten können. Um Geimpfte von weiteren antiepidemischen Maßnahmen auszunehmen, ist das aktuelle Infektionsgeschehen, die Wirkung der Maßnahmen sowie die Impfquote in der Bevölkerung entscheidend. Nach umfassender Abwägung dieser Gesichtspunkte hält es die Landesregierung angesichts des landesweit betrachtet weiterhin kritischen und diffusen Infektionsgeschehens sowie der aktuellen noch zu geringen Impfquote für derzeit nicht vertretbar, weitergehende Aufhebungen der Maßnahmen für Geimpfte vorzusehen.

Darüber hinaus bleiben die nach der 7. Corona-Verordnung der Landesregierung geltenden Maßnahmen bestehen. Dies gilt insbesondere für die §§ 2 bis 9, die die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Pandemiebekämpfung enthalten. Sofern in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz zudem stabil den Schwellenwert von 100 überschreitet, gelten darüber hinaus vorrangig die Regelungen der sog. Bundesnotbremse in § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

1. Grundlagen der Verordnung

Die Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG. Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung aus Gründen der Verständlichkeit Regelungen aufgenommen werden, die durch das 4. Bevölkerungsschutzgesetz Inhalt von § 28b IfSG geworden sind, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes vom 13. April 2021 (BT-Drucksache 19/28444) sowie auf den Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 20. April 2021 (BT-Drucksache 19/28732) verwiesen. Entsprechendes gilt für die SchAusnahmV.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Diese wurde am 18. November 2020 und zuletzt am 4. März 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt und besteht weiterhin fort. Zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) erste Maßnahmen getroffen. Bund und Länder haben seither mit zahlreichen Gesetzesänderungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen darauf

hingewirkt, das pandemische Geschehen zu kontrollieren. Dies wird mit der vorliegenden Verordnung weiterhin verfolgt.

2. Entwicklung und aktueller Stand des Infektionsgeschehens

Nach dem Rückgang der Fallzahlen seit Weihnachten 2020 bis Mitte Februar 2021 war seit der Kalenderwoche 7 ein kontinuierlicher Anstieg der übermittelten Neuinfektionen und der Sieben-Tage-Inzidenz zu beobachten. Der Höhepunkt dieses erneuten Anstiegs des Infektionsgeschehens wurde in der Kalenderwoche 16 erreicht. Aktuell ist jedoch wieder ein Rückgang der Fallzahlen und der Sieben-Tage-Inzidenz zu verzeichnen. Die Sieben-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 127,8 pro 100.000 Einwohner und liegt damit deutlich über dem bundesweiten Wert von 103,6 (Stand 13. Mai 2021). Der Sieben-Tage-Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt, liegt bei 0,81 (Stand 13. Mai 2021). Am 13. Mai 2021 liegen 2 Stadt- und Landkreise unter dem Schellenwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner, 10 zwischen den Werten von über 50 bis 100, 20 zwischen den Werten von über 100 bis 150, 3 zwischen den Werten von über 150 bis 165 und 9 über 165 in den letzten 7 Tagen.

Auch die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen, die seit Mitte März 2021 deutlich angestiegen waren, gehen seit Anfang Mai leicht zurück. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei zunehmend Menschen unter 60 Jahren. Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de; zuletzt abgerufen am 13.05.2021) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind derzeit 580 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 378 (65,17 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind aktuell 2.115 Intensivbetten von betreibbaren 2.401 Betten (88,1 %) belegt. Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten beträgt rund 24 %. Die Krankenhäuser berichten daher weiterhin von einer verstärkten personellen Belastung.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. Da sie noch nicht in ausreichenden Mengen für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen, werden die Impfdosen aktuell vorrangig den besonders gefährdeten und priorisierten Gruppen angeboten. Zum 12. Mai 2021 hatten nach den Daten des

digitalen Impfmonitorings 3.780.524 Baden-Württemberger eine Erstimpfung und 1.106.035 eine Zweitimpfung erhalten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-13-de.pdf?__blob=publicationFile). Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen.

Vor dem Hintergrund dieses Lagebildes muss daher zunächst eine grundsätzliche Weiterführung der Maßnahmen der Siebten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erfolgen. Zugleich werden in dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, der zeitabhängigen Reproduktionszahl und der regionalen Entwicklung des Infektionsgeschehens kontrollierte und sichere Öffnungsschritte perspektivisch geregelt.

3. Stufenplan für sichere und kontrollierte Öffnungsschritte

Der von der Landesregierung entwickelte Stufenplan zur sicheren und kontrollierten Öffnung privater und öffentlicher Lebensbereiche wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt (https://stm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210513_auf_einen_Blick.pdf). Ziel dieser mit Augenmaß vorgenommenen Öffnungsschritte ist es, bei sinkenden Inzidenzen unseren Bürgerinnen und Bürgern in ihren vielfältigen Lebensbereichen sowie allen Branchen Perspektiven zu eröffnen, dabei das

Pandemiegeschehen im Griff zu behalten und den Erfolg der Impfungen nicht zu gefährden.

Der Stufenplan ist in drei Öffnungsstufen unterteilt, die jeweils stadt- und landkreisbezogen Geltung erlangen. Die 1. Stufe wird für alle Stadt- und Landkreise eröffnet, in denen die Maßnahmen der sog. „Bundesnotbremse“ des § 28b IfSG nicht greifen, sodass eine stabile Sieben-Tage-Inzidenz unterhalb des Schwellenwerts 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner Voraussetzung ist. Die weiteren Übergänge in die nächsten Öffnungsstufen 2 und 3 setzen eine stabile und in der Tendenz fallende Sieben-Tage-Inzidenz oder eine niedrige Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner voraus.

Grundlage des Öffnungsplans ist unter anderem der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 3. März 2021 (BKMPK-Beschluss). Mit diesem wurde bereits ein erstes gemeinschaftliches Konzept ausgearbeitet, welches Öffnungsschritte in den verschiedenen Lebensbereichen vorsah, die jeweils von einem stabilen Infektionsgeschehen abhängig gemacht wurden.

Seit diesem Beschluss sind in den Bereichen Testung, Impfen und Kontaktpersonennachverfolgung erhebliche Fortschritte erzielt worden, weshalb angelehnt an den Beschluss der BKMPK vom 3. März 2021 eine Fortschreibung der dort dargestellten Öffnungsschritte auf die baden-württembergischen Besonderheiten erfolgt. Ziel der Fortschreibung ist es, eine kontrollierte und sichere sowie verantwortungsvolle und vertretbare Lockerung der Maßnahmen bei möglichst frühzeitiger Öffnung der von den Schutzmaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie geschlossenen Einrichtungen und Unternehmen zu erreichen. Dabei sind für die Testungen mittlerweile Schnelltests in großer Zahl am Markt erhältlich und werden in einer Vielzahl an Teststellen niederschwellig angeboten. Damit steht ergänzend zu den geforderten Hygienekonzepten und branchenspezifischen Lösungen ein weiteres wichtiges Instrument zur Begleitung einer möglichst sicheren Öffnung zur Verfügung.

Zudem hatte das RKI bereits in einem früheren Stadium der Pandemie eine Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Öffnungskonzepten mittels einer Toolbox veröffentlicht

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen 13.05.2021). Das dort dargestellte

Intensitätsstufenkonzept enthält in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens, der tatsächlichen Belastung des Gesundheitssystems, des R-Werts, der Intensität des Ausbruchsgeschehens sowie der Kontaktpersonennachvollziehbarkeit verschiedene Öffnungsszenarien. Auch dieses wurde bei der Ausarbeitung des Stufenplans selbstverständlich berücksichtigt.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen unbekanntenen Faktoren im Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf der Pandemie sieht das Öffnungskonzept zudem vor, dass bei einer steigenden Tendenz der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis eine Rückführung des Öffnungsniveaus auf die jeweils niedrigere Öffnungsstufe erfolgt. Davon ausgenommen sind Stadt- oder Landkreise, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt.

Den aufeinander aufbauenden Öffnungsschritten sind verschiedene Bereiche zugeordnet. Dabei dient die Toolbox zu der vom RKI entwickelten Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten als Orientierung für die in der Verordnung geregelten Öffnungsschritte. Es werden daher zunächst bevorzugt Angebote und Aktivitäten im Freien gestattet. Darüber hinaus werden aber auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange berücksichtigt, die bereits jetzt vereinzelt auch die Öffnung von Innenbereichen erforderlich machen. Insoweit hat die Landesregierung insbesondere die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) berücksichtigt, nach der nicht sämtliche Branchen schlagartig zu öffnen und auf diese Weise allen individuellen betrieblichen Gestaltungswünschen wieder uneingeschränkt Rechnung zu tragen sind (vgl. VGH, Beschlüsse vom 18.02.2021 - 1 S 398/21 und vom 07.05.2021 - 1 S 978/21). Vielmehr kann sich die Landesregierung bei einer Öffnungsstrategie grundsätzlich für ein stufenweises Vorgehen entscheiden, um im Rahmen einer engmaschigen Kontrolle zu beobachten, wie sich einzelne Öffnungsschritte auf das Infektionsgeschehen auswirken. Mit einem solchen gestuften Öffnungskonzept für weitere Lockerungsschritte bei klar definierten stabilen Inzidenzen unter 100 kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, als Verordnungsgeber fortwährend die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Ganz wesentliche Bedingungen für die Öffnungsschritte sind neben den bereits geltenden Maßnahmen wie Hygiene- bzw. Betriebskonzepte (einschließlich Begrenzung der Teilnehmer- bzw. Besucherzahl) auch entsprechende Testkonzepte. Der nächste Öffnungsschritt erfolgt erst bei einer stabilen und nachhaltigen Bewährung der vorangehenden Öffnungsstufe. Zudem wird die Arbeit der

Gesundheitsämter durch technische Lösungen zur Kontaktpersonennachverfolgung – wie beispielsweise die luca-App, die in Baden-Württemberg zwischenzeitlich flächendeckend eingeführt ist – erleichtert. Damit stellt auch die verbesserte Kontaktpersonennachverfolgung eine wichtige Grundlage für die stufenweise Öffnung dar. Eine weitere Kontrollierbarkeit und Sicherheit bieten die jeweils geregelten Personen- und Flächenbegrenzungen, die mit Erreichen der nächst höheren Öffnungsstufe gelockert werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen hat die Landesregierung bei der Festlegung der einzelnen Öffnungsschritte in ihren Entscheidungs- und Findungsprozess neben infektiologischen Belangen auch gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte herangezogen. Der Landesregierung war es dabei insbesondere wichtig, bereits in der 1. Stufe in nahezu sämtlichen Lebensbereichen (Kunst, Kultur, Sport, Handel, Freizeit, Hotels und Gaststätten) kontrollierbare Öffnungen vorzunehmen und vor allem denjenigen Einrichtungen eine Perspektive zu geben, die von den Maßnahmen besonders betroffen sind. Daher sind bereits in der 1. Stufe u.a. Kulturveranstaltungen mit bis zu 100 Besucherinnen und Besucher zulässig. Ebenso ist der Vereinssport weitgehend wieder möglich, was insbesondere für die Kinder und Jugendlichen von besonderer Bedeutung ist. Angesichts der Tatsache, dass den Bürgerinnen und Bürgern während der Pandemie über einen langen Zeitraum erhebliche Anstrengungen und Einschränkungen abverlangt wurden und noch werden, dient die Öffnung der Beherbergungs – und Gaststättenbetriebe auch dazu, ihnen durch Urlaubsreisen und Restaurantbesuche ein Stück gelebte Freiheit zurückzugeben.

Einem Stufenkonzept immanent ist es, dass nicht sofort umfänglich alles in der 1. Stufe zugelassen werden kann, sondern angesichts der noch bestehenden Pandemie vorsichtig und bedacht vorgegangen werden muss. Da die weiteren Öffnungsschritte 2 und 3 im Falle eines stabil bleibenden Infektionsgeschehens jeweils innerhalb von 14 Tagen ermöglicht werden, kommt es für einzelne in der 1. Stufe noch nicht bzw. noch nicht vollständig berücksichtigte Branchen zu keiner wesentlichen Benachteiligung. So sieht Stufe 2 insbesondere bereits auch die Öffnung von Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie die Ermöglichung weiterer Freizeitaktivitäten, wie z.B. den Besuch von Hallenbädern vor. In der 3. Stufe werden so dann auch Freizeitparks geöffnet, die als überregionale Attraktion eine Vielzahl sich unbekannter Personen aus verschiedenen Einzugsbereichen und sogar landesübergreifend anzieht, deren Durchmischung nur schwer zu kontrollieren ist.

Sofern die Infektionszahlen stabil bleiben gibt dieses Öffnungskonzept einer Vielzahl der von den Einschränkungen betroffenen Branchen in einen nunmehr überschaubaren Zeitraum die Perspektive weitgehender Öffnungen.

4. Gegenstand und Zielsetzung der Schutzmaßnahmen

Mit ihren Maßnahmen verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele:

- **einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,**
- **der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich**
- **des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.**

Ziel der Schutzmaßnahmen der Landesregierung ist es insgesamt, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle, zu erreichen. Nur wenn die Zahl der Neuinfizierten insgesamt deutlich sinkt und die Zahl der Geimpften steigt, können viele Menschen, und zwar nicht nur aus den Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, zuverlässig vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Nur dadurch kann die Belastung im Gesundheitswesen so reduziert werden, dass einerseits eine gute medizinische Versorgung aller kranken Personen (auch unabhängig von COVID-19) weiterhin möglich ist und andererseits das Infektionsgeschehen durch die Gesundheitsämter überhaupt wieder gut kontrolliert werden kann.

Zur Verhinderung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich müssen bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung konsequent eingehalten werden. Hierzu empfiehlt das RKI das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Tragen von Masken (AHA-Regeln). Dies gilt auch

bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist grundsätzlich eine regelmäßige intensive Lüftung wichtig, um infektiöse Aerosole zu reduzieren, da die Übertragung durch Aerosole in schlecht belüfteten Innenräumen allein durch die Einhaltung der AHA-Regeln nicht sicher verhindert werden kann. Als ein zusätzliches Element können Antigentests die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung, bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen.

Nachdem die Fallzahlen seit Ende Februar 2021 sehr stark anstiegen, sind die aktuellen Inzidenzen in Baden-Württemberg wieder rückläufig und es kommt dementsprechend zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems. Unter Abwägung der grundrechtseinschränkenden Maßnahmen und deren Ziel, das Infektionsgeschehen einzudämmen, die Infektionszahlen zu stabilisieren und perspektivisch weiter zu senken, die umfassende Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wieder zu gewährleisten und der hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten entgegen zu treten, sind vor dem Hintergrund rückläufiger Inzidenzen und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Schnell- und Selbsttests sowie der fortschreitenden Verfügbarkeit von Impfstoffen kontrollierte und sichere Öffnungsschritte angezeigt.

Um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, nimmt die Landesregierung unter grundsätzlicher Beibehaltung der bereits ergriffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen kontrollierte und sichere Öffnungsschritte vor. Bei den Öffnungsschritten im Rahmen des Konzepts für kontrollierte und sichere Öffnungsschritte beachtet die Landesregierung insbesondere die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen und die zeitabhängige Reproduktionszahl, da die Impfung der Bevölkerung für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen entscheidend ist.

Zwar sind seit Ende 2020 effektive und sichere Impfstoffe zugelassen. Jedoch stehen die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung, so dass die Impfdosen derzeit vorrangig den besonders gefährdeten und priorisierten Gruppen angeboten werden. Zudem sind Virusvarianten, die ansteckender als der Grundtyp des Virus sind und sich besonders schnell ausbreiten, mittlerweile auch in Baden-Württemberg dominierend. Insofern sind die von der Landesregierung mit dieser Verordnung vorgesehenen Öffnungsschritte an die Entwicklung der Infektionszahlen gekoppelt und, sofern die Infektionszahlen nicht

stabil bleiben oder sinken, die Schutzmaßnahmen nach wie vor erforderlich und angemessen, um der fortbestehenden pandemischen Lage entgegentreten zu können.

Angesichts der vorgesehenen Öffnungsschritte ist es gleichzeitig erforderlich, das pandemische Geschehen im Blick zu behalten und sowohl die Öffnungen als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der stufenweisen Öffnung der bislang geschlossen zu haltenden Einrichtungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist. Verständlicherweise besteht der Bedarf, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die aufgrund der Schutzmaßnahmen in den vergangenen Monaten untersagt waren. Gleiches gilt für das „Nachholen“ sozialer Kontakte mit Freunden und Bekannten. Daher appelliert die Landesregierung nach wie vor an die Bürgerinnen und Bürger, weiterhin auf nicht zwingend erforderliche Kontakte zu verzichten, um das durch die gemeinsam getragenen Einschränkungen mühsam Erreichte nicht wieder zunichte zu machen.

5. Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den Schutzmaßnahmen Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossen zu haltenden Einrichtungen verbunden sind. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen nach wie vor gerechtfertigt. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger – wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum. Deshalb sollen die von der Landesregierung beschlossenen, zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe insbesondere dazu beitragen, darüber

hinausgehende, noch strengere Maßnahmen und Einschränkungen auch für andere Bereiche zu verhindern.

Es ist Aufgabe der Landesregierung in der Corona-Pandemie, das Leben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Hierfür hat die Landesregierung allen Erkrankten eine gute Behandlung zu garantieren und Maßnahmen zu ergreifen, die das Infektionsgeschehen eindämmen und die Infektionszahlen weiter senken. Dass Maßnahmen der Landesregierung ihre Wirkung entfalten, zeigt die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens. Danach sind die Inzidenzen in Baden-Württemberg wieder rückläufig und es kommt aktuell zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems. Andererseits zeigen die täglichen Meldezahlen aber auch, dass in Baden-Württemberg nach wie vor die überwiegende Anzahl der Stadt- und Landkreise einen Inzidenzwert von über 100 aufweisen. Deshalb sind Öffnungsschritte nur bei stabilen bzw. sinkenden Inzidenzen möglich. Auch ist ein schnelles und entschiedenes regionales Gegensteuern notwendig, sobald die Zahlen aufgrund der verschiedenen Virusvarianten in einem Stadt- oder Landkreis wieder verstärkt auftreten. Die Maßnahmen berücksichtigen deshalb einerseits die aktuelle epidemiologische Entwicklung in Baden-Württemberg und andererseits den im BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 ausgearbeiteten gemeinschaftlichen Ansatz von Bund und Ländern, Öffnungsschritte von einem jeweils stabilem Infektionsgeschehen abhängig zu machen.

Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung und zur Abwehr der ansonsten drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Personen, sieht die Landesregierung auch weiterhin konkrete, zeitlich befristete Maßnahmen vor. Auch nach den Erfahrungen aus der ersten und zweiten Welle der Pandemie sind zeitlich befristete Einschränkungen persönlicher Kontakte geeignet, aber auch erforderlich, um das Wachstum des Infektionsgeschehens zu stoppen und umzukehren. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden (<https://www.tu.berlin/ueber-die-tu-berlin/profil/pressemitteilungen-nachrichten/2021/maerz/corona-pandemie-private-besuche-treiben-infektionsgeschehen/>). Solche zeitlich befristeten Einschränkungen sind auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Angesichts des Zusammenspiels von steigenden Impfquoten, Schnell- und Selbsttestungen, intelligenten Schutzkonzepten und Kontaktnachvollziehung – möglichst mit digitalen Hilfsmitteln – sowie der derzeit tendenziell sinkenden Infektionszahlen sind im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Bekämpfung des

Coronavirus die oben dargestellten kontrollierten und sicheren Öffnungsschritte vertretbar, auch wenn derzeit der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG als Orientierungsmarke für die Entscheidung über Lockerungen bundesweit und in Baden-Württemberg noch überschritten wird. Ziel ist weiterhin, durch eine stets zeitlich zu befristende und regelmäßig auf die Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte das Virus so unter Kontrolle zu halten, dass die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden kann.

Auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz wieder sinkt, kann immer noch keine umfassende Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor ist die Auslastung der Intensivstationen der Krankenhäuser in Baden-Württemberg und Deutschland trotz spürbarer Rückgänge der Inanspruchnahme von Intensivkapazitäten durch COVID-19-Erkrankte zu hoch. Zudem schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-13-de.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen 13.05.2021). Es ist daher weiterhin dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden und die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Atemschutz, Lüften) stets einzuhalten.

In diesem Zusammenhang stellt § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG klar, dass soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Zudem können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel der Einzelhandel für die Grundversorgung, von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Insbesondere Belange, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können Ausnahmen rechtfertigen. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die sachliche Rechtfertigung und Differenzierung einzelner Schutzmaßnahmen ist daher nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten

Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte sowie auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten.

Weitgehend ausgenommen von den Maßnahmen sind zudem Ansammlungen und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung besonders gewichtiger Grundrechte dienen, mithin Versammlungen nach Art. 8 GG und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung nach Art. 4 GG dienen. Die Einschränkung dieser verfassungsrechtlich besonders geschützten Rechtsgüter ist auch vor dem Grundrechtsschutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit bei Einhaltung der vorgeschriebenen Schutz- und Hygieneanforderungen derzeit nicht geboten.

Die Schutzmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung das Land nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet ist. Unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 28a Absatz 6 IfSG ist die Aufrechterhaltung der einschränkenden Maßnahmen auch geeignet und erforderlich. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies gilt sowohl für die Eingriffe in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 GG als auch für die Eingriffe, die mit der Untersagung oder Einschränkung von Betrieben oder Einrichtungen zwangsläufig verbunden sind. Die Landesregierung überprüft in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Sie ist dabei erneut zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Die Landesregierung sieht die Folgen der getroffenen Maßnahmen nach einer umfassenden Abwägung der betroffenen Grundrechte als verhältnismäßig an. Ohne diese Eingriffe würden die bereits erzielten Erfolge bei der Bekämpfung der Pandemie gefährdet werden. Die Folge wäre ein erneuter Anstieg der Infektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern. Hinzu kommt, dass sämtliche Maßnahmen für einen eng begrenzten Zeitraum angeordnet werden und zahlreiche Ausnahmetatbestände zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen vorgesehen sind. Anhand der zahlreichen in dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen

ausgewogen und ganz gezielt auf die nach Aussagen der Sachverständigen dringend erforderliche Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung beschränken und die damit verbundenen Maßnahmen nur soweit reichen, wie dies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der nach wie vor kritischen Lage noch verhältnismäßig ist.

Die Landesregierung hat zudem im Rahmen der Abwägung zur Wahrung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden, unter grundsätzlicher Beibehaltung der bereits ergriffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen kontrollierte und schrittweise Öffnungen für die schon seit Monaten geschlossenen Bereiche insbesondere unter Vorlage eines negativen Schnell- oder Selbsttests mit dieser Verordnung vorzunehmen. Mithin sind die Maßnahmen auch Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Absatz 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen oder werden durch die nach § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt (insbesondere Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung, Gewährleistung der Versammlungs- und Religionsfreiheit).

6. Fortdauernde Evaluation und engmaschige Anpassung der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird die Landesregierung laufend beobachten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

Die getroffenen Maßnahmen ersetzen letzten Endes aber nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung: Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

In diesem Abschnitt werden die Ziele dieser Verordnung aufgeführt und die allgemeinen Anforderungen wiedergegeben.

Zu § 1 (Ziele)

Zu Absatz 1

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele

- einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,
- der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

Die Vermeidung der weiteren Ausbreitung der neuen Virusmutationen in Baden-Württemberg, die Begrenzung des Anstiegs der Neuinfektionen, die pandemische Trendwende sowie die Gewährleistung einer umfänglichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind die wichtigsten Bausteine auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele. Die dazu angeordneten Maßnahmen dienen allesamt der Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürger.

Zu Absatz 2

Zur Erreichung der Ziele und zur Abwehr der ansonsten drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Personen, werden weiterhin Maßnahmen getroffen, die die Freiheit des Einzelnen einschränken. Denn noch immer sind die Infektionszahlen auf einem zu hohen Niveau, um die Maßnahmen umfassend zu lockern. Allerdings stellen die Verfügbarkeit von

Schnelltests sowie von Impfstoffen weitere Bausteine dar, die es ermöglichen, das Pandemiegeschehen zu beeinflussen.

Die Maßnahmen orientieren sich weiterhin an dem konkreten Infektionsgeschehen. Dies bedeutet, dass bei rückläufigem und anschließend stabilem Infektionsgeschehen die einschränkenden Maßnahmen im Rahmen eines Vierklanges aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen schrittweise gelockert werden können.

Im Folgenden werden die Empfehlungen und Pflichten aufgeführt, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen und die die elementaren Regeln des Infektionsschutzes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Vorschriften dieser Verordnung sowie auch aus den aufgrund dieser Verordnung ergehenden subdelegierten Verordnungen.

Zu § 2 (Allgemeine Abstandsregel)

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissem Umfang auch gegenüber Aerosolen verringert werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon ein bis drei Tage vor Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen.

Zu Absatz 1

Um das Risiko der Übertragung und einen unmittelbaren Kontakt zu minimieren, stellt Absatz 1 daher die Empfehlung auf, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Einhaltung der Abstandsregel wird grundsätzlich für sämtliche Zusammenkünfte von Menschen empfohlen, also auch etwa bei erlaubten Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen nach § 10 Absatz 2, §§ 11 bis 14. Der Einhaltung der Abstandsregel bedarf es in den Fällen nicht, in denen geeignete physische Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, zum Beispiel Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Die

Umsetzung der Abstandsempfehlung erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist im öffentlichen Raum - also allen für die Allgemeinheit zur Benutzung offenstehenden Innen- und Außenbereichen - der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Da sich hier potenziell viele, untereinander nicht bekannte Menschen begegnen, ist es zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung erforderlich, nicht nur auf die Eigenverantwortung der Einzelnen zu setzen, sondern ein staatliches Gebot aufzustellen, das auch bußgeldbewehrt ist. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt dieses Gebot in einzelnen besonderen Situationen nicht, in denen ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss, insbesondere etwa in den Fällen, in denen eine berufliche Tätigkeit eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordert. Eine Unterschreitung des Mindestabstands kann auch in besonderen Notsituationen erforderlich sein, wenn rasche Hilfe benötigt wird. Insbesondere muss auch medizinisches Personal, das von Berufs wegen Umgang mit Infizierten hat, gegen eine Infektion aber mittels besonderer Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt ist, den Mindestabstand unterschreiten dürfen. Fälle der Unzumutbarkeit beziehungsweise Erforderlichkeit liegen in solchen Situationen vor, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands aufgrund der Umstände regelmäßig vom Verpflichteten nicht verlangt werden kann oder in denen ein Unterschreiten deshalb sogar geboten ist, beispielsweise gegenüber Kindern – unter Umständen auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen, wenn eine Unterschreitung des Abstands generell oder mit Blick auf die konkrete Situation geboten oder Ausdruck kindestypischen Verhaltens ist.

Ebenfalls ausdrücklich ausgenommen von der Geltung sind die nach § 10 Absatz 1 zulässigen privaten Veranstaltungen und Ansammlungen, das heißt bei einem bewussten Aufeinandertreffen beziehungsweise dem bewussten gemeinsamen Aufenthalt von Gruppen der nach § 10 Absatz 1 zulässigen Personenzahl. Bei solchen sozialen Kontakten ist die Nachverfolgbarkeit regelmäßig einfacher gewährleistet als bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen einer größeren Zahl an Menschen. Gegenüber Menschen, mit denen gar kein Aufeinandertreffen beabsichtigt ist, kann demgegenüber im Rahmen des Zumutbaren stets verlangt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Zu Absatz 3

Wegen der besonderen Situation in Kindertagesstätten und Schulen gilt hier grundsätzlich keine pauschale Abstandsregel. Auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen ist die verpflichtende Einhaltung des Abstandsgebots häufig unzumutbar, weshalb auch hier ein Verbot nicht in Betracht kommt. Für bestimmte Schulformen wird in § 19 die verpflichtende Anwendung der Abstandsregel bzw. deren entsprechende Anwendung vorgeschrieben. Unabhängig davon wird mit Blick auf die Virusmutationen, welche insbesondere auch Kinder betreffen, dringend empfohlen, wo immer möglich, den Abstand einzuhalten.

Zu § 3 (Medizinische Masken und Atemschutz)

Das Tragen von medizinischen Masken sowie eines Atemschutzes hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit von Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen.

Eine medizinische Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die medizinische Maske richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Dies gilt auch für das Tragen eines Atemschutzes.

Zu Absatz 1

Insbesondere für den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen sowie für die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen wird in dieser Verordnung das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (sog. qualifizierter Mund-Nasen-Schutz – qMNS) angeordnet.

Seit dem Auftreten der besonders ansteckenden Virusmutationen werden an medizinische Masken erhöhte Anforderungen gestellt. Sie müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Soweit das Tragen eines Atemschutzes vorgeschrieben ist, muss dieser dem Standard FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF

99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard entsprechen. Hierdurch wird dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Örtlichkeiten bestimmt, an denen ein qMNS zu tragen ist.

Die Pflicht zum Tragen eines qMNS nach Nummer 1 besteht nicht nur bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel selbst, sondern auch in und auf baulich erkennbaren Aufenthaltsbereichen wie auf Bahn- und Bussteigen sowie in Bahnhofs- und Flughafengebäuden. Da es beim Schiffsverkehr oft an einer baulichen Abgrenzbarkeit fehlt, werden hier nur die eigentlichen Wartebereiche der Anlegestellen, also die Bereiche, in denen mehrere Personen tatsächlich auf eine Beförderung warten, erfasst.

Nach Nummer 2 besteht eine qMNS-Pflicht in Kraftfahrzeugen, sobald sich in diesen Personen aus mehreren Haushalten aufhalten. Paare gelten, unabhängig von deren Wohnverhältnis, nach § 10 Absatz 1 als ein Haushalt.

Die Regelung der Nummer 2 dient dem Eigenschutz der Insassen, da in Kraftfahrzeugen regelmäßig keine Mindestabstände eingehalten werden können. Durch das geringe Volumen der Fahrgastzelle ist die Luftwechselrate unabhängig vom Vorhandensein einer Klimaanlage gering, solange die Fenster geschlossen sind. Selbst wenn für einen maximalen Luftwechsel während der gemeinsamen Fahrt gesorgt wird, müssen alle Insassen eine qMNS korrekt tragen.

Nach Nummer 3 besteht die Pflicht zum Tragen eines qMNS auch bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Aufgrund der damit einhergehenden zwingend erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands ist die Gefahr der Tröpfcheninfektion deutlich erhöht.

Die Pflicht zum Tragen eines qMNS nach Nummer 4 ist in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben und von besonderer Bedeutung, weil diese von vulnerablen Personen aufgesucht werden, wodurch die Gefahr der Ansteckung dieser Personengruppe erhöht ist. Die vorgenannte Aufzählung von Einrichtungen greift § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 7 bis 9 IfSG auf. In Bezug auf die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist daher zu berücksichtigen, dass die Pflicht zum Tragen eines qMNS sich auf

Einrichtungen beschränkt, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.

Aufgrund der hohen Dynamik auf Parkflächen im räumlichen Umfeld von Einkaufsmöglichkeiten sieht Nummer 5 über die Pflicht zum Tragen eines qMNS innerhalb der Gebäude (sowie auf Märkten) auch dort eine solche Pflicht vor. Eine Ausnahmeregelung beim Einhalten von Mindestabständen ist nicht vorgesehen, da dies bei lebensnaher, typisierender Betrachtung dort nicht sichergestellt werden kann. Erfasst werden Parkflächen (auch in Parkhäusern), die aufgrund der objektiv erkennbaren räumlichen Nähe zu Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten überwiegend dem Einkaufsverkehr dienen. Nicht erfasst sind etwa einzelne Parkplätze am Straßenrand oder private Stellplätze.

Aus Infektionsschutzgründen ist nach Nummer 6 beim Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und den theoretischen und praktischen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Aufbau- und Fahreignungsseminaren verpflichtend ein qMNS zu tragen, da mehrere Personen in sehr engen Räumen (z.B. Innenraum eines Pkw u.ä.) ohne Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstands zusammentreffen. Die Aerosolbelastung in diesen beengten geschlossenen Räumen ist daher erhöht, womit eine Erhöhung des Infektionsrisikos einhergeht.

Nach Nummer 7 besteht eine qMNS-Pflicht im öffentlichen Raum in Innenstädten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz.

Zum Schutz vor Ansteckung in Arbeits- und Betriebsstätten ist nach Nummer 8 ein qMNS zu tragen. Diese Pflicht betrifft neben geschlossenen Räumen insbesondere Flure, Treppenhäuser, Teeküchen, Pausenräume, sanitäre Einrichtungen und sonstige Begegnungsflächen, auch Arbeitsstätten unter freiem Himmel auf dem Gelände eines Betriebes. Von dieser Pflicht kann abgewichen werden, sofern am Arbeitsplatz selbst ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen dauerhaft sicher eingehalten werden kann und kein Publikumsverkehr besteht (vgl. Absatz 3 Nummer 3).

Des Weiteren besteht nach Nummer 9 eine qMNS-Pflicht bei allen Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, das heißt beispielsweise bei beruflicher Aus- und Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder auch bei Fort- und Weiterbildungen nach z.B. Verbands- oder

Industrienormen. Aufgrund des dabei häufig längerdauernden Zusammentreffens von Personen gilt hier die qMNS-Pflicht unabhängig von der Möglichkeit zur sicheren Einhaltung des Abstands von 1,5 Meter zu weiteren Personen.

Nach Nummer 10 ist bei Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten ein qMNS zu tragen.

Eine qMNS-Pflicht besteht nach Nummer 11 an allen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und umfasst sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler. Dies betrifft sowohl den Schulunterricht als auch Horte für Schulkinder und weitere Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler wie zum Beispiel die Angebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Seit 22. März 2021 sind auch Grundschulkinder sowie das an der Grundschule beschäftigte Personal von der Pflicht zum Tragen eines qMNS umfasst. Passgenaue medizinische Masken stehen auch für Kinder zur Verfügung. Die qMNS-Pflicht ist erforderlich, um den Präsenzunterricht trotz hoher Inzidenzwerte beibehalten zu können.

Nach Nummer 12 gilt die Pflicht zum Tragen eines qMNS auch für das Personal sowie weitere externe Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, in Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horte für Kindergartenkinder sowie Schulkindergärten. Im Unterschied zu Nummer 11 werden in diesen Einrichtungen in der Regel jüngere Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs betreut, welche nach Absatz 3 Nummer 1 generell von der qMNS-Pflicht ausgenommen sind.

Nummer 13 regelt die Pflicht zum Tragen eines qMNS auch im Nachhilfeunterricht.

Die qMNS-Pflicht ist nach Nummer 14 auch in Wahlgebäuden bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von § 12 einzuhalten.

Als Auffangtatbestand umfasst Nummer 15 zum einen Räume, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, also alle für die Allgemeinheit zur Benutzung bestimmten Innenbereiche. Erfasst aus Klarstellungsgründen sind zum anderen weitere für den Publikumsverkehr bestimmte Räume, also solche Räume, die zur Benutzung durch eine unbestimmte Zahl nicht näher bekannter Personen bestimmt sind, die aber nicht frei zugänglich sind, da zuerst eine Einlasskontrolle oder Vergleichbares durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind in Absatz 3 Nummern 1 bis 15 Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen eines qMNS geregelt.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind nach Nummer 1 generell von der Pflicht einen qMNS zu tragen befreit.

Von Ärztinnen und Ärzten attestierte gesundheitliche Gründe zur Befreiung von der qMNS-Pflicht nach Nummer 2 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, dass ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Ein Fall der Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn ein qMNS von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein ärztliches Attest („Gesundheitszeugnis“) glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen eines ärztlichen Attests befreit lediglich von der qMNS-Pflicht, nicht hingegen von einer etwaigen Testpflicht. Testpflicht und Pflicht zum Tragen eines qMNS sind zwei voneinander unabhängige Sachverhalte. Während die Pflicht zum Tragen eines qMNS vorrangig dem Eigenschutz dient, soll die Testpflicht dazu beitragen, andere Personen vor der Ansteckung zu schützen.

Auch etwa bei Einsätzen der Polizei, Feuerwehr und des Rettungsdienstes oder Notarztes ist ein sonstiger zwingender Grund anzunehmen, wenn das Maskentragen des Fahrzeugführers die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde.

Eine qMNS-Pflicht besteht nach Nummer 3 nicht in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Eine Ausnahme von der qMNS-Pflicht in Praxen, Einrichtungen und anderen Bereichen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 3, 4, 8, 9 und 15 sieht Nummer 4 vor, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordert. Dies gilt beispielsweise bei Notaren oder im Einwohnermeldeamt (zur Identitätsprüfung), beim Verlesen von Urkunden, beim Fotografieren etc.

Aus praktischen Gründen darf der qMNS nach Nummer 5 zur Nahrungsaufnahme angehoben bzw. abgenommen werden; dabei ist dennoch auf den Schutz anderer Personen, etwa durch Abstand oder Abwenden des Gesichts, zu achten.

Ein anderweitiger gleichwertiger Schutz im Sinne der Nummer 6, der das Tragen eines qMNS nicht erforderlich macht, liegt insbesondere dann vor, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Erst recht gilt dies, wenn sich etwa ein Triebfahrzeugführer in einer abgetrennten Fahrerkabine befindet.

Nach Nummer 7 besteht keine Pflicht zum Tragen eines qMNS u.a. bei sportlicher Betätigung in Fußgängerbereichen, Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 11. Dies gilt auch bei der Sportausübung in Sportstätten der Hochschulen.

Die Ausnahme von der Verpflichtung des Tragens eines qMNS soll nach Nummer 8 nur für Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Teil der in § 11 Absatz 5 genannten Organe, Gremien und Einrichtungen bzw. als Teilnehmer, nicht jedoch als bloßer Besucher solcher Veranstaltungen gelten. § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Damit wird zum einen klargestellt, dass Verhandlungsteilnehmer, die anders als Zuschauer von dem Verhüllungsverbot des § 176 Absatz 2 GVG erfasst werden, nicht unter den Begriff der „Besucherinnen und Besucher“ fallen. Außerdem soll hierdurch klargestellt werden, dass sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden – etwa das Zuschauer, die die Sitzung stören, zu Identifizierungszwecken ihre Maske abnehmen sollen – nach wie vor zulässig sind.

Nach Nummer 9 sind sonstige Einrichtungen und Bereiche im Sinne des Absatzes 2 Nummern 7 und 15 ebenfalls von der qMNS-Pflicht ausgenommen, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

Nummer 10 enthält Ausnahmeregelungen von der Maskenpflicht für Einrichtungen nach Absatz 2 Nummer 12, in denen regelmäßig Kinder unter sechs Jahren betreut werden. Die Verpflichtung zum Tragen eines qMNS gilt für diese Kinder nicht. Auch für das in diesen Einrichtungen beschäftigte Personal besteht keine qMNS-Pflicht in den Situationen, in denen es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat. Hingegen besteht die Pflicht, einen qMNS zu tragen für das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal sowie weitere externe Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet

haben im Kontakt untereinander. Selbstverständlich bleibt es den Trägern der Einrichtungen jedoch unbenommen, eine weitergehende Maskenpflicht für das Personal festzulegen, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Der Verordnungsgeber trägt der Besonderheit der frühkindlichen Bildung dadurch Rechnung, dass er dem Personal in diesen Einrichtungen in den Situationen, in denen sie ausschließlich mit Kleinkindern in Kontakt stehen, die Möglichkeit eröffnet, den qMNS abzunehmen.

Nummern 11 und 12 enthalten Ausnahmen von der qMNS-Pflicht für musikalische Darbietungen im Rahmen von Kulturveranstaltungen sowie im Präsenzbetrieb an den Hochschulen in Abhängigkeit des Instruments und der Vortragsart.

Zu Abschnitt: 2 Besondere Anforderungen

Die folgenden §§ 4 bis 9 sind nur dann anwendbar, wenn in der Verordnung selbst oder in einer Rechtsverordnung nach § 24 dieser Verordnung auf sie verwiesen wird. Wer jeweils Verantwortlicher ist, ergibt sich dabei aus der dortigen Regelung. Die Erfüllung der Pflicht kann dann auch durch Dritte erfolgen. § 8 hingegen betrifft stets die Personen, die Zutritt zu einer bestimmten Örtlichkeit haben oder an einer bestimmten Aktivität teilnehmen wollen und richtet sich nicht an den Verantwortlichen nach §§ 4 bis 7. Die Arbeitsschutzvorgaben wiederum sind stets vom Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten zu erfüllen (vgl. § 2 Arbeitsschutzgesetz).

Zu § 4 (Hygieneanforderungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Hygieneanforderungen festgehalten, die den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts festlegen. Diese Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Übertragungswegen viraler Erreger. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung des Infektionsrisikos.

Die in Nummer 1 geregelte Begrenzung der Personenanzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles wie der Art des Angebots und der Zusammensetzung des Personenkreises (vgl. Absatz 2) ab. Zu ermöglichen ist in jedem Fall die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen.

In Nummern 2 bis 8 werden allgemein anerkannte Hygieneregeln dargestellt. Hierzu zählt insbesondere das Vorhalten von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern. Als Alternative werden namentlich Handdesinfektionsmittel genannt. Daneben kommen auch gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen (zum Beispiel Handtrockner mit HEPA-gefilterter Luft) in Betracht.

Durch die Verpflichtung zur Information nach Nummer 8 ist sichergestellt, dass Kunden beziehungsweise Besucher Kenntnis von den für sie geltenden Regeln haben.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen von der Verpflichtung der Hygieneanforderungen möglich, wenn diese nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, deren Einhaltung nicht erforderlich oder unzumutbar machen. Die Hygieneanforderungen sind stets situationsadäquat zu verstehen und ermöglichen etwa außerhalb des geschäftlichen Verkehrs bei der Hinweispflicht nach Absatz 1 Nummer 8 eine weniger strenge Handhabe.

Zu § 5 (Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Sofern nach dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung die Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests erforderlich ist, muss es sich bei diesem um ein In-vitro-Diagnostikum handeln, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist und das auf Grund seiner CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig ist (vgl. § 28b Absatz 9 Satz 1 IfSG). Es können Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) sowie Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) eingesetzt werden. Eine Differenzierung bzw. Auflistung dieser Tests ist auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html> (zuletzt abgerufen: 13.05.2021) zu finden.

Der Nachweis über einen durchgeführten negativen COVID-19-Schnelltests muss den Vorgaben des § 2 Absatz 7 SchAusnahmV entsprechen. Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erfolgen. Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ebenso nicht für geimpfte und genesene Personen.

Die Tests können alternativ wie folgt erbracht werden:

- Vor Ort unter Aufsicht desjenigen durchzuführen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist. Dies betrifft die Betreiber von Einrichtungen und Veranstaltungen, zu deren Zutritt bzw. Teilnahme nach dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweise verlangt wird. Die Betreiber können zur Durchführung der Tests geeignete Dritte beauftragen. Es liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Einrichtung, wer mit der Durchführung bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung der Tests beauftragt wird. Dabei ist die Gebrauchsinformation des jeweiligen Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Bei der Durchführung der Testungen sind Hygienemaßnahmen zu treffen und die AHA-Regeln von allen Beteiligten einzuhalten.
- Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (vgl. § 4 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung). Testungen durch solches Personal oder unter Aufsicht solchen Personals erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Testung ein verwertbares Ergebnis liefert und die zur Zulassung notwendigen Güteparameter an den Test eingehalten werden. Anderenfalls kann es zu Verzerrungen und insbesondere falsch negativen Ergebnissen – allein schon aufgrund der fehlerhaften Anwendung des Tests – kommen.
- Von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde. Dies sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren, die von diesen als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten

Dritten und Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Als weitere Leistungserbringer im Sinne der Coronavirus-Testverordnung können Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Einrichtungen und Organisationen des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, beauftragt werden.

Zu Absatz 2

Für die Definition einer geimpften Person wird auf § 2 Nummer 3 SchAusnahmV Bezug genommen, sodass darunter sämtliche asymptomatischen Personen fallen, die einen Impfnachweis im Sinne dieser Norm vorlegen können. Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes erfolgt durch Vorlage der schriftlichen Impfdokumentation im Impfausweis oder einer gesonderten Impfbescheinigung. Dabei dürfen diejenigen Teile des Impfpasses, die nicht zur Identifikation des Inhabers erforderlich sind und sich nicht auf die Impfung gegen SARS-CoV-2 beziehen, abgedeckt werden. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und die Dokumentation durch die jeweils betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der Impfdokumentation befugt.

Zu Absatz 3

Für die Definition einer genesenen Person wird auf § 2 Nummer 5 SchAusnahmV verwiesen, sodass darunter sämtliche asymptomatischen Personen fallen, die einen Genesenennachweis im Sinne dieser Norm vorlegen können. Als Nachweis für eine durch PCR-Test bestätigte Infektion ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Hierfür genügt ein Laborbefund, der eine ärztliche Bewertung beinhaltet, wonach zum Zeitpunkt der Erstellung des Laborbefundes eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag. Ein Nachweis über eine Absonderungsanordnung genügt als Nachweis grundsätzlich nicht, da sich daraus nicht die Umstände und der Zeitpunkt der Testung ergeben. Eine Befugnis zur Einsichtnahme hat eine Stelle nach dieser Verordnung nur, soweit diese Verordnung dies jeweils anordnet und der jeweilige Nachweis durch die betroffene Person vorgelegt wird. Diese Stellen sind nicht zur Speicherung des Inhalts der vorgelegten Nachweise befugt.

Zu § 6 (Hygienekonzepte)

Zu Absatz 1

In den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts besteht, sind die vorgesehenen, konkreten Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzustellen und insbesondere die Umsetzung der Hygieneanforderungen nach § 4 zu konkretisieren.

Darin müssen die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abgebildet und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, müssen diese ebenfalls dargestellt werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und den damit einhergehenden möglichen Übertragungswegen ab.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde die Vorlage des Hygienekonzepts verlangen kann, um die Einhaltung der Vorgaben gemäß §§ 4 und 6 zu überprüfen. Zudem wird klargestellt, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. Folglich werden an ein Hygienekonzept im Sinne dieser Verordnung weniger strenge Anforderungen gestellt.

Zu § 7 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Um die Voraussetzung für eine möglichst effektive Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu schaffen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Kontaktdaten von den hierzu Verpflichteten erhoben werden. Eine Kontrollpflicht bezüglich der Richtigkeit der Daten besteht für den Verpflichteten nicht. Sofern sich aufgrund der Angaben ersichtlich aufdrängt, dass offenkundig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, müssen diese hinterfragt werden, damit der Pflicht zur Datenerhebung genüge getan wird. Eine Pflicht für die Betroffenen sich auszuweisen besteht nicht. Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben

werden, es reicht vielmehr der ungefähre Zeitraum aus. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Folge eintritt, wenn der potentielle Besucher oder Nutzer die angeforderten Daten nicht oder nicht vollständig anzugeben bereit ist. Insbesondere besteht die Verpflichtung, den potentiellen Besucher oder Nutzer von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die zur Datenangabe verpflichteten Personen, d.h. Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Diese Pflicht besteht auch im Interesse der zur Datenabgabe verpflichteten Person. Nur eine richtige Angabe ermöglicht, im Falle der sich nachträglich herausstellenden gleichzeitigen Anwesenheit einer infektiösen Person, weitere Anwesende über deren Infektionsrisiko zu informieren und frühzeitig testen zu lassen. Dadurch können eine Behandlung eingeleitet und schwere Verläufe sowie weitere Infektionen verhindert werden.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit der Nutzung von Apps zur Kontaktnachverfolgung wird eröffnet. Konkret bedeutet dies, dass die Erhebung und Speicherung von Daten auch in einer Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen kann, die für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbar ist. Allerdings muss sichergestellt sein, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

Zu § 8 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, welche Personen von den nach dieser Verordnung geregelten Zutritts- und Teilnahmeverboten erfasst sind. Dies betrifft Personen, bei denen die

Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus besonders groß ist. In diesen Fällen überwiegen die Schutzinteressen der anderen Personen die Interessen zumindest potentiell ansteckungsverdächtigen Personen. Die Einschränkung ist für diese grundsätzlich zumutbar und nicht unverhältnismäßig. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt insbesondere bei solchen Örtlichkeiten und Aktivitäten, die regelmäßig eine längere Aufenthaltsdauer und daher eine höhere Ansteckungsgefahr mit sich bringen und zugleich für den Betroffenen vergleichsweise einfach verzichtbar sind.

Zu Nummer 1

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot im Sinne dieser Norm besteht für Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Die Absonderungspflicht kann sich aus der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) oder der Verordnung des Bundes zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) oder aufgrund einer sonstigen entsprechenden Rechtsnorm oder behördlichen Anordnung ergeben.

Zu Nummer 2

Vom Zutritts- und Teilnahmeverbot sind auch Personen erfasst, die häufige Krankheitssymptome für COVID-19 entsprechend der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts zeigen. Solche Symptome, die in mehr als 10 Prozent der Fälle auftreten, sind nach den derzeitigen Erkenntnissen Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber (Körpertemperatur von 38,0 Grad Celsius und mehr), Schnupfen sowie Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Zu Nummer 3

Vom Zutritts- und Teilnahmeverbot erfasst sind auch Personen, die keinen nach dieser Verordnung oder § 28b IfSG vorgeschriebenen qMNS tragen.

Zu Nummer 4

Personen, die weder einen nach dieser Verordnung oder nach § 28b IfSG erforderlichen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 5 vorlegen können, unterliegen ebenfalls einem Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausnahmen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatzes 1. Eine solche kann etwa dann vorliegen, wenn die Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist. Ein Fall der Erforderlichkeit eines Zutritts aus besonderen Gründen kann in Notsituationen vorliegen. Unter die Ausnahmen fällt auch medizinisches Personal, das zwar regelmäßig aus beruflichen Gründen Kontakt zu Infizierten hat, bei dem aber aufgrund weitreichender Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte dennoch vergleichsweise gering ist. Es soll dadurch nicht über die ansonsten bestehenden Beschränkungen hinaus von der Teilnahme am sozialen Leben ausgeschlossen werden.

Zu § 9 (Arbeitsschutz)

Die Regelungen konkretisieren die Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Zum Schutz der Beschäftigten ist der Arbeitgeber insbesondere nach § 3 Absatz 1 Nummer 10, § 4 Nummern 1 und 3 Arbeitsschutzgesetz und § 4 Absatz 2 Arbeitsstättenverordnung für die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zum Schutz vor Ansteckung in Arbeits- und Betriebsstätten zur Einhaltung der Regelung des § 3 verpflichtet. Grundlage der Entscheidung des Arbeitgebers über zu treffende Maßnahmen ist das Ergebnis seiner aktuellen Gefährdungsbeurteilung. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verknüpfung von Arbeits- und Infektionsschutz erforderlich. Die aufgeführten Regelungen definieren ein Mindestmaß an erforderlichen Maßnahmen und konkretisieren diese. Etwaige weitergehende Pflichten des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Zu Abschnitt 3: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Die §§ 10 bis 14 enthalten insbesondere Begrenzungen für das Zusammenkommen mehrerer Personen. Systematisch enthält § 10 zunächst allgemeine Grundregeln für Ansammlungen. Dieser Begriff umfasst grundsätzlich alle Zusammenkünfte mehrerer Personen. Darüber hinaus regelt § 10 private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen als Unterfall der Ansammlung. Die §§ 11 bis 14 beinhalten

vorrangige, spezielle Regelungen für sonstige Veranstaltungen und Versammlungen als besondere Formen der Ansammlung.

§ 10 erlaubt dabei Ansammlungen aller Art einschließlich privater Zusammenkünfte und Veranstaltungen, aber grundsätzlich nur mit begrenzter Personenzahl. Demgegenüber werden in § 11 nicht-private Veranstaltungen als „institutionalisierte Ansammlung“ mit mehr Personen geregelt. Aufgrund der damit einhergehenden besonderen Gefahren sind im Gegenzug auch besondere Infektionsschutzanforderungen zu erfüllen.

Zu § 10 (Ansammlungen und private Veranstaltungen)

§ 10 regelt einheitlich die Kontaktbeschränkung im privaten und öffentlichen Bereich.

Zu Absatz 1

Als Ansammlungen gelten bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Der Begriff der Veranstaltung ist definiert in § 11 Absatz 6 und umfasst ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10 Absatz 1 unterscheidet nicht zwischen Treffen im privaten Raum und Treffen in der Öffentlichkeit. Von einer solchen Differenzierung wurde aus Gründen der Rechtsklarheit sowie aus Gründen des Infektionsschutzes abgesehen. Die private Veranstaltung als Gegensatz zur sonstigen Veranstaltung ist eine Veranstaltung eines klar abgrenzbaren Personenkreises mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander. Gemeint sind zum Beispiel Geburtstagspartys, Familienfeiern, Hochzeitsfeiern, private Krabbelgruppen in Haus, Wohnung oder Garten als auch in hierfür angemieteten Räumen. Auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches) stellt eine private Veranstaltung dar. Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten mit den entsprechenden oben genannten Ausnahmen. Sonstige Veranstaltungen sind in § 11 geregelt.

Regelungen, die den direkten zwischenmenschlichen Kontakt noch drastischer einschränken, wären zwar denkbare geeigneter, um Infektionsketten zu unterbrechen bzw. eine Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Dies würde jedoch einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Freiheitsrechte der Bevölkerung darstellen. Die Landesregierung erachtet eine Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der betroffenen Haushalte zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage weiterhin als erforderlich aber auch als ausreichend. Zudem appelliert die Landesregierung an das Verantwortungsgefühl der Bevölkerung, nicht notwendige Kontakte auch weiterhin weitestgehend zu vermeiden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist das Zusammenkommen von Personen in unbeschränkter Anzahl erlaubt, sofern sämtliche Personen demselben Haushalt angehören.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen sich Personen eines Haushalts mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalt treffen. Hierbei dürfen maximal 5 Personen zusammentreffen, wobei Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt werden. Sofern ein Haushalt bereits mehr als fünf Personen über 13 Jahren umfasst, ist eine Zusammenkunft aller in diesem Haushalt lebenden Personen lediglich mit einer weiteren Person eines anderen Haushalts gestattet. Auch hier bleiben Kinder bis einschließlich 13 Jahren unberücksichtigt.

Als Haushalt gelten auch Wohngruppen in Einrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne der SGB VIII, IX, XI, XII sowie Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen, soweit in diesen Personen wohngruppenähnlich zusammenleben.

Paare, die nicht zusammen in einer Wohnung leben, werden als ein Haushalt angesehen. Dies trägt der Lebenswirklichkeit und den nach dem bisherigen Lockdown bekannt gewordenen psychosozialen Folgen Rechnung.

Im Hinblick auf § 8 Absätze 1 und 2 SchAusnahmV wird klarstellend geregelt, dass Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 einschließlich deren haushaltsangehöriger Kinder bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren nicht mitgezählt und als Haushalt unberücksichtigt bleiben. Hiermit wird den RKI-Empfehlungen zur Gefahr der Virusübertragung durch Geimpfte und genesene Personen Rechnung getragen.

Die Kontaktbeschränkungen in Absatz 1 sind auch verhältnismäßig, da dem Einzelnen das Recht zu entscheiden, „mit wem“ man sich trifft, durch die Maßnahmen nicht genommen wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2, wonach die Kontaktbeschränkungen des Absatzes 1 nicht für Ansammlungen gelten, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendsozialarbeit, trägt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Zu § 11 (Sonstige Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die allgemeinen Anforderungen an sonstige Veranstaltungen festgelegt. Erfasst werden hiervon Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters, soweit sie nicht eine Ansammlung oder private Veranstaltung im Sinne des § 10 darstellen. Bei Veranstaltungen nach § 11 ist es erforderlich, dass Veranstalter die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 4 einhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 für die konkrete Veranstaltung erstellen und eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 7 durchführen. Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen können Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Pflichten treffen Veranstalter, also die für die Durchführung verantwortliche Person, Organisation oder Institution. Zur Erfüllung der Pflichten kann sich der Veranstalter Dritter bedienen. Außerdem gilt für Besucher von Veranstaltungen das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Die jeweiligen Arbeitgeber haben bei Veranstaltungen die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 einzuhalten.

Zu Absatz 2

Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 11 sind nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich untersagt. Erfasst werden hiervon nicht-private Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters.

Von dieser Untersagung sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in Satz 2 Nummern 1 bis 10 Ausnahmen vorgesehen.

Zu Satz 2

Erlaubt bleiben danach unter anderem notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit diese nicht bereits nach § 11 Abs. 5 – z.B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Rechtspflege und Daseinsfürsorge – erlaubt sind (Nr. 1). Darunter sind auch Mitgliederversammlungen in Vereinen zu fassen, so dass § 5 Absatz 2a des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei Einhaltung der Teilnehmerzahl nach § 11 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO keine Anwendung findet. Erlaubt sind auch standesamtliche Eheschließungen unter Teilnahme von bis zu 10 Personen, wobei Kinder der Eheschließenden sowie geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 unberücksichtigt bleiben (Nr. 2). Ebenfalls erlaubt sind Prüfungen (z.B. Examina in Präsenzform, Schulabschlussprüfung) und Prüfungsvorbereitungen sowie berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einschließlich Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen (Nr. 3). Davon umfasst werden neben der betrieblichen auch die überbetriebliche Ausbildung sowie berufliche Umschulungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Darunter fallen beispielsweise die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation und die Fahrlehrerweiterbildung. Ausnahmsweise erlaubt sind nach § 15 Abs. 3 zugelassene Veranstaltungen des Studienbetriebs (Nr. 4).

Darüber hinaus sind Veranstaltungen zulässig, die der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Fürsorge (Nr. 5) dienen. Bei den aufgeführten Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII durchgeführt werden, handelt es sich vor allem um einzelfallbezogene Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls durch- oder fortgeführt werden müssen oder aus Gründen des Kinderschutzes zur Wahrung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erforderlich sind. Ebenso sind Veranstaltungen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühen Hilfen zulässig. Darüber hinaus sind zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder

Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen (Nr. 6), sowie auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Durchführung von Deutsch- und sonstigen Integrationskursen ebenso wie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Fortbildungen (Nr. 7) erlaubt.

In Anlehnung an den BKMPK-Beschluss vom 3. März 2021 wird ebenfalls die Durchführung der praktischen Fahr-, Boots- und Flugschul Ausbildung sowie die jeweilige theoretische und praktische Prüfung (Nr. 8) vom Veranstaltungsverbot ausgenommen. Gleiches gilt für Aufbau- und Fahreignungsseminare. Untersagt ist, dass sich mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig im Fahrzeug befinden, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können und die Aerosolbelastung im Verkehrsmittel zu hoch wäre. Gleiches gilt für die praktische Fahrprobe im Rahmen der zulässigen Aufbauseminare, hier darf sich neben dem Kursleiter nur ein Teilnehmer im Kraftfahrzeug befinden. Mit der erweiterten Öffnung von Fahrschulen wird dem zentralen Erfordernis Rechnung getragen, die Grundfertigkeit der individuellen Mobilität zu erlernen und dann berechtigt nutzen zu dürfen. Auch als Folge der Öffnung der Fahrschulen wird die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen gestattet (Nr. 9), da diese zur Erlangung der Fahrerlaubnis erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Da die Kurse wegen des Anteils der praktischen Übungen in Präsenz durchgeführt werden müssen, womit eine Vielzahl von körperlichen Kontakten verbunden ist, bedarf es vor der Teilnahme eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltests oder eines Impf- bzw. Gesenennachweises im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3. Erste-Hilfe-Kurse sind auch im Bereich der Ersthelfer in Betrieben erforderlich (DGUV Vorschrift 1) und unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder erlaubt.

Der Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler in Präsenz ist in Kleingruppen von bis zu 5 Schülerinnen und Schülern zugelassen (Nr. 10). Dies dient der individuellen Förderung sowie der Bildungsgerechtigkeit und ist insbesondere zur Abmilderung der Folgen der Schulschließungen notwendig. Mit der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht wurde deutlich, dass ein Teil der Kinder, insbesondere bei Verständnisproblemen im Rahmen des Online-Unterrichts Hemmungen hat, nachzufragen. Dies fällt dem Lehrpersonal weniger deutlich auf, da der direkte Austausch mit den Schülerinnen und Schülern online erschwert ist, angesichts der Tatsache, dass der visuelle Kontakt auf freiwilliger Basis erfolgt und daher häufig fehlt. Damit der Nachhilfeunterricht nicht zu einer schul- und klassenübergreifenden Bildung großer Cluster führt, ist eine Beschränkung auf maximal 5 Personen notwendig.

Zu Satz 3 und 4

Für die in Nummern 1 bis 10 aufgelisteten Veranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmenden - soweit in den einzelnen Regelungen nicht abweichend festgelegt - auf 100 Personen begrenzt. Veranstaltende, deren Beschäftigte sowie weitere Mitwirkende bleiben bei dieser Begrenzung unberücksichtigt.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, wegen der grundgesetzlichen notwendigen Privilegierung (Art. 12, 21, 28 GG) oder der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung sind die in Nummern 1 bis 3 genannten Veranstaltungen ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl zulässig.

Wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 und 28 GG sowie der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung werden in Nummer 1 Ausnahmen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie mit politischen Willensbildungsprozessen geregelt.

Durch die Ausnahme für fachspezifische Studieneignungstests in Nummer 2 wird der Zugang zu den entsprechenden Studiengängen sichergestellt. Dies betrifft insbesondere den Test für Medizinische Studiengänge (TMS), der zeitgleich im ganzen Bundesgebiet für einen großen Teilnehmerkreis durchgeführt wird, aber etwa auch die juristischen Staatsexamina. Dadurch muss unter Berücksichtigung von Artikel 12 GG grundsätzlich eine unbegrenzte Zahl von Teilnehmenden ermöglicht werden. Die Teilnahme in Präsenz wird von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig gemacht.

Nummer 3 enthält eine Öffnungsklausel für Veranstaltungen des Profi- und Spitzensportes. Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung für den Profi- und Spitzensport werden solche Veranstaltungen ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl, jedoch unter Ausschluss von Zuschauern vor Ort, erlaubt.

Zu Absatz 4

Es wird klargestellt, dass die Anforderungen des Absatzes 1 sowie die Regelung des Absatzes 2 für alle sonstige Veranstaltungen, die bereits nach § 10 Absatz 1 zulässig sind, keine Anwendung finden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ausnahme zu Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen, die auch während einer Pandemie - soweit wie möglich - durchgeführt werden müssen. Dies umfasst namentlich Veranstaltungen und Sitzungen in den Bereichen der Legislative, Judikative und Exekutive – gerade auch im Zuge von Planfeststellungsverfahren im Infrastrukturbereich (insbesondere Straßenbau- und Eisenbahninfrastrukturprojekte) – sowie der staatlichen Selbstverwaltung, etwa im kommunalen Bereich. Eingeschlossen sind auch Pressekonferenzen. Die Ausnahme dient unter anderem der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung, des parlamentarischen Selbstorganisationsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit. Zudem dient die Ausnahme auch der Aufrechterhaltung von Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (beispielsweise der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest).

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Veranstaltung. Hierunter fällt etwa auch die Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Aus- und Weiterbildung. Die Definition dient der Abgrenzung zur bloßen Ansammlung, gerade auch im Rahmen des erlaubten Geschäftsbetriebs von Einrichtungen (vgl. § 10 Abs. 2).

Zu § 12 (Wahlen und Abstimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich für die Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses. Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst neben den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses öffentlich zugänglich sind.

Zu Absatz 2

Bei Wahlen und Abstimmungen sind die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Da es bei der Wahl im Wahllokal zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, ist es erforderlich, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung im ganzen Land sichergestellt. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.

Zu Absatz 3

Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Dies ist erforderlich, da sich diese Personen regelmäßig länger im Gebäude aufhalten, als Wählerinnen und Wähler, die nur ihre Stimme abgeben wollen. Wenn eine dieser Personen aufgrund eines ärztlichen Attests oder eines sonstigen wichtigen Grunds keine Maske bzw. keinen Atemschutz tragen muss, so ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Die Festlegung der maximalen Zeitdauer von 15 Minuten orientiert sich an § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums.

Zu Absatz 4

Wählerinnen und Wähler, die einer Absonderungspflicht unterliegen, selbst Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder keine Maske tragen, ohne dass dafür ein Ausnahmegrund nach § 3 Absatz 3 vorliegt, können aufgrund der Infektionsgefahr nicht zur Wahl im Wahllokal zugelassen werden: Dies dient dem Gleichlauf der Regelungen für Zutrittsverbote in § 8 Absatz 1. Für diese Wählerinnen und Wähler bleibt die – gegebenenfalls auch noch kurzfristig am Wahltag bis 15 Uhr nach § 10 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung zu beantragende Briefwahl – als Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben. Aus den genannten Gründen gilt ein Zutrittsverbot auch für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung beobachten wollen. Für diese Personen gilt zudem eine Zutrittsuntersagung, wenn sie nicht bereit sind, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann diesen Personen die Wahlbeobachtung aus

Infektionsschutzgründen nicht erlaubt werden, da sonst eine Kontaktnachverfolgung unmöglich würde.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 ist notwendig, da § 37a der Kommunalwahlordnung den Transport von Wahlunterlagen zur gemeinsamen Auszählung durch einen anderen Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand vorsieht, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Um bei diesem Transport die erforderliche Kontrolle der Wahlunterlagen und -gegenstände sicherzustellen, muss ausnahmsweise die Kontaktbeschränkung nach § 10 Absatz 1 aufgegeben werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist notwendig, um es Wählerinnen und Wählern bzw. Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und ihren Hilfskräften - trotz etwaiger Ausgangsbeschränkungen - zu ermöglichen, an der Wahl teilzunehmen bzw. mitzuwirken. Auch Personen, die aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal anwesend sein müssen (Wahlbeobachter) oder die die öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse besuchen wollen, sind von eventuell bestehenden Ausgangsbeschränkungen ausgenommen.

Zu § 13 (Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG wird in Absatz 1 die generelle Zulässigkeit der verfassungsrechtlich besonders geschützten öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen unabhängig von deren Teilnehmerzahl geregelt. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 IfSG ist eine Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 GG nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann; als vorrangige Maßnahmen können auch versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 Absatz 1 und 2 Versammlungsgesetz in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass auch bei der Durchführung von Versammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden und der Bevölkerung die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 zu beachten sind. Die Versammlungsleitung hat auf deren Einhaltung hinzuwirken. Durch Satz 2 wird überdies klargestellt, dass diese Vorgaben nicht abschließend sind und gegebenenfalls auch die nach dem Versammlungsrecht zuständigen Behörden (zusätzlich zu den nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, vgl. § 22 Absatz 1) weitere Auflagen festlegen können.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich klarstellend, dass Versammlungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, etwa nach § 15 Versammlungsgesetz oder §§ 28, 28a IfSG, verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Zu § 14 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religionsfreiheit wird die Zulässigkeit von Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen geregelt. Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 IfSG ist eine Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nur zulässig, soweit durch sämtliche zuvor zu ergreifenden anderen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erzielt werden kann.

Veranstalter von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen müssen auch bei auf Grund von Artikel 4 GG geschützten Veranstaltungen die Vorgaben der §§ 4 bis 9 einhalten. Weiterhin gilt bei allen genannten Veranstaltungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 8. Über diese Anforderungen hinaus ist seitens des Veranstaltenden darauf zu achten, dass eine vorherige formlose Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt, sofern auf Grund des zu erwartenden Besucheraufkommens davon ausgegangen werden muss, dass die räumlichen Kapazitäten nicht ausreichen,

um die erforderlichen Abstände sicher gewährleisten zu können. Mit der Pflicht zur Voranmeldung soll eine bessere Planbarkeit der Veranstaltungen erreicht werden, so dass der Veranstalter hinreichende spezifische Hygieneregeln treffen kann. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere die sich mit Blick auf die räumlichen Kapazitäten ergebenden Begrenzungen bei der Umsetzung der Teilnehmerzahl und der Abstandsregel von 1,5 Metern, eingehalten werden und es auch vor den Veranstaltungsräumen nicht zu Menschenansammlungen und Gedränge um verbleibende Kapazitäten kommt. Die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 19. Januar 2021 eingeführte Anzeigepflicht für Veranstaltungen zur Religionsausübung im dieser Vorschrift mit mehr als zu erwartenden 10 Teilnehmenden besteht fort. Dies bedeutet, dass entsprechende Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage vorher anzumelden sind, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Inzidenzabhängig ist die zuständige Behörde - nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg - entweder die Ortpolizeibehörde oder das Gesundheitsamt. Sollte das Gesundheitsamt zuständig sein, stellt sie das Benehmen mit der Ortpolizeibehörde her. Mit der Anzeigepflicht ist keine Festlegung einer Obergrenze verbunden. Diese richtet sich allein nach den räumlichen Kapazitäten unter Einhaltung der Abstandsregelungen.

Zu Absatz 2

Bei Veranstaltungen bei Todesfällen sind die Hygieneanforderungen gemäß § 4 einzuhalten. Weiterhin gilt bei allen genannten Veranstaltungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 8.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung oder Ausübung der Weltanschauung der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt ist. Grund hierfür sind die beim Gesang vermehrt ausgestoßenen Aerosole und die damit verbundene erhöhte Infektionsgefahr. Daher ist der Gemeindegesang selbst bei Einhaltung der AHA-Regeln zu untersagen. Zudem haben Besucherinnen und Besucher eine qMNS zu tragen sowie die Abstandsregeln zu beachten.

Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

In Abschnitt 4 sind die Betriebsverbote und Einschränkungen von Einrichtungen geregelt.

§ 15 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Weiterhin sind zur Pandemiebekämpfung Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen teilweise erforderlich.

Das Betreten einer für den Publikumsbetrieb geschlossenen Einrichtung durch den Betreiber, dessen Mitarbeitende oder z.B. Handwerker bleibt dabei aber gestattet. Dies gilt auch, falls Einrichtungen zum Zweck der Ausbildung betreten und genutzt werden sollen. Die Untersagung des Betriebs für den Publikumsverkehr zielt darauf ab, das Zusammentreffen von Kunden, Besuchern, Nutzern und anderen Personen an einem bestimmten Ort auszuschließen.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen haben gemeinsam, dass sie von einer Vielzahl einander unbekannter Personen in teils hoher Frequenz besucht oder genutzt werden. Infektionswege sind daher kaum mehr nachvollziehbar. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen. Nach wie vor ist die Reduzierung nicht notwendiger Kontakte das effektivste Mittel zur Bekämpfung der Pandemie.

Zu Nummer 1 (Vergnügungsstätten)

Nummer 1 umfasst den Betrieb von Vergnügungsstätten aller Art. Vergnügungsstätten sind regelmäßig darauf ausgerichtet, dass sie von einer Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum aufgesucht werden. Die vorübergehende Schließung dieser Einrichtungen dient der mit dem Gesamtmaßnahmenpaket zu erwirkenden drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung. Neben Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen werden hiervon auch Spielcasinos, Varietés, Nacht- und Tanzbars, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Sexkinos erfasst. Auch Bowling-Center und Einrichtungen ähnlicher Art gelten als Vergnügungsstätten im Sinne dieser Vorschrift und sind daher vorübergehend geschlossen zu halten.

(Sport-)Wettbüros, die aufgrund ihres Betriebskonzepts auf eine längere Verweildauer ausgelegt sind (z.B. durch das Angebot von Speisen und Getränken, Pay-TV oder andere vergleichbare Angebote), fallen ebenfalls unter die Betriebsuntersagung nach Nummer 1. Im Gegensatz dazu sind Wettbüros und ähnliche Einrichtungen regelmäßig dann nicht als Vergnügungsstätten zu qualifizieren, wenn sich deren Dienstleistungsangebot ausschließlich auf das einer reinen Annahmestelle (Abgabe und Entgegennahme von Spielscheinen, Auszahlung von Gewinnen, Aufladen/Sperrung von Kundenkarten) ohne Verweilmöglichkeiten beschränkt. Ein längerer Aufenthalt der Besucher ist hier gerade nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Kunst- und Kultureinrichtungen)

Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Opern- und Konzerthäuser und Kinos sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Nicht untersagt sind Angebote, die ohne Publikumsverkehr durchgeführt werden, wie z.B. Live-Streams. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleibt der Probebetrieb in Theatern, Opern, Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen aufrechterhalten, so dass den Betreibern die nahtlose Wiederaufnahme des Betriebs nach Ablauf der befristeten Maßnahmen möglich ist. Nicht gestattet ist dagegen der Probenbetrieb (z.B. Chorproben) durch Amateurgruppen und Hobbyvereine als Veranstaltungen der Breitenkultur.

Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten sowie alle anderen Einrichtungen, in denen entgeltlich oder unentgeltlich Kunst- und Kulturangebote dargeboten werden, sind für den Publikumsverkehr insoweit geöffnet, als dieser nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen für einen fest begrenzten Zeitraum pro Besucher erfolgt. Darüber hinaus ist die Besucherzahl zu begrenzen, weil pro angefangene 40 Quadratmeter Ausstellungsfläche lediglich ein Besucher zulässig ist. Zudem gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 7.

Ausgenommen vom Verbot der Nummer 2 sind auch Autokinos, Autokonzerte und Autotheater. Diesen Betrieben ist gemeinsam, dass das Abstandsgebot zwischen verschiedenen Personengruppen durchgängig gewährleistet ist bzw. ein Kontakt zwischen den Teilnehmenden sogar ausgeschlossen werden kann. Dies resultiert daraus, dass die Fahrzeugnutzung zu privaten Zwecken nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen zulässig ist. Die Landesregierung hält den Betrieb der genannten Einrichtungen für vertretbar, wenn der Betreiber für Personen außerhalb der Fahrzeuge die Abstands- und Hygieneregeln beachtet sowie auf deren Einhaltung hinwirkt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen.

Zu Nummer 3 (Archive und Bibliotheken)

Die Nutzung von Archiven und Bibliotheken ist sowohl zur Abholung („click-and-collect“) als auch nach vorheriger Terminbuchung vor Ort („click-and-meet“) möglich. Durch den Verweis auf § 16 Absatz 1 wird gewährleistet, dass dabei die gleichen Rahmenbedingungen zur Anwendung kommen, die auch bei den Angeboten für „click-and-meet“ im Einzelhandel gelten. Damit wird dem Recht auf Bildung und wissenschaftliche Betätigung Rechnung getragen und gleichzeitig eine weitgehende Vermeidung von persönlichen Kontakten sichergestellt.

Zu Nummer 4 (Musik-, Kunstschulen und Jugendkunstschulen)

Der Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen ist untersagt, soweit dieser nicht mit einer Personengruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern erfolgt. Nicht erlaubt ist jedoch der Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht.

Zu Nummer 5 (Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe)

Der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist nach Nummer 5 untersagt. Nach dem mit der vorliegenden Verordnung verfolgten Gesamtkonzept soll die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduziert werden. Damit wird verdeutlicht, dass mit der Reduzierung der öffentlichen und privaten Kontakte regionale und überregionale touristische Ausflüge möglichst weitgehend unterbleiben sollen. Andere Busverbindungen, z.B. des ÖPNV, oder der Bahnverkehr sind dagegen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens sowie der Schul- und Bildungslandschaft, wie auch der wohnortnahen Versorgung, unter Beachtung der jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte weiterhin zulässig.

Nummer 5 untersagt zudem das Anbieten entgeltlicher Übernachtungen im Inland für nicht notwendige oder touristische Zwecke. Auch als Übernachtungsangebot anzusehen ist das Anbieten von Wohnmobilstellplätzen. Die Regelung dient dem Ziel, eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg zu verhindern. Touristische Reisen verstärken die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens der Neuinfektionen. Zudem wird durch eine verstärkte Reisetätigkeit das Entstehen nicht mehr nachvollziehbarer Infektionsketten begünstigt. Mit der Einschränkung gewerblicher Übernachtungsangebote werden die Bürgerinnen und Bürger mittelbar auch angehalten, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Dies gilt sowohl im Inland als auch für überregionale tagestouristische Ausflüge. Hingegen sind beispielsweise Übernachtungen für Teilnehmende von Lehrgängen und Auszubildende erlaubt.

Mildere, aber gleich wirksame Mittel, um die aktuelle pandemische Lage unter Kontrolle zu bekommen, sind nicht ersichtlich. Durch die Ausnahme für geschäftliche, dienstliche oder, in besonderen Härtefällen, privaten Übernachtungen wird zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Besondere Härtefälle liegen etwa bei Dauercampern vor, da das Verbot ansonsten zu einer faktischen Obdachlosigkeit führt.

Aus den zu Nummern 10 und 11 ausgeführten Gründen ist der Betrieb von Bädern, Saunen in Beherbergungsbetrieben jedoch untersagt. Sportbereiche können betrieben werden, soweit Nummer 8 Ausnahmen vorsieht.

Zu Nummer 6 (Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren)

Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren sind regelmäßig auf ein Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen (Aussteller, Ausrichter, Besucher), oft aus einem überregionalen Gebiet, ausgerichtet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Zur Erreichung des Ziels einer drastischen Reduzierung physischer Kontakte sind diese Einrichtungen derzeit geschlossen zu halten.

Zu Nummer 7 (Freizeiteinrichtungen)

Auch das Angebot von Freizeitparks sowie sonstigen besonderen Freizeiteinrichtungen (z.B. touristische Ausflugsschiffe, mobile Eisbahnen, Kletterparks, Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze oder Trampolinhallen) führt regelmäßig zu einem Zusammenkommen einer großen Zahl von Personen, oft aus einem überregionalen Gebiet, was zu einer Vielzahl physischer Kontakte führt. Ein Aufrechterhalten auch derartiger Angebote ist nicht angemessen, weil das diffuse Infektionsgeschehen eingedämmt werden muss. Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks sind - soweit es sich nicht um für jedermann frei zugängliche Flächen handelt - für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Anmeldung für einen fest begrenzten Zeitraum pro Besucher geöffnet. Darüber hinaus ist die Besucherzahl zu begrenzen, indem pro angefangene 40 Quadratmeter lediglich ein Besucher zulässig ist.

Zu Nummer 8 (Sportanlagen und Sportstätten)

Die Definition der Sportanlagen und Sportstätten orientiert sich daran, wie die jeweilige Anlage bzw. der jeweilige Raum genutzt wird und nicht an der Bezeichnung der Räumlichkeit. So sind z.B. Räumlichkeiten, die zu Sportübungen genutzt werden, für die Zeit der jeweiligen Nutzung als Sportanlagen und Sportstätten im Sinne dieser

Vorschrift anzusehen, auch wenn die Räumlichkeiten ansonsten zu anderen Zwecken genutzt werden (z.B. Trainingseinheiten in den Räumen der VHS oder Sport in Gemeindehallen). Keine Sportanlage oder Sportstätte in diesem Sinne sind Sportboothäfen und Sportflugplätze, Parkanlagen, Wälder etc.

Sport als körperliche Aktivität führt zu erhöhter Atemfrequenz, mit der Folge einer stärkeren Bildung von Aerosolen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die Sars-CoV-2-Viren gelten. Dies bedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Die Nutzung von Anlagen für den Reha-Sport im Sinne des SGB IX, den Schul-, Spitzen- und Profisport ist von der Untersagung ausgenommen. Profi- und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Dies sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die in länderübergreifenden Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer. Für diese Personengruppe wäre ein Verlust an Trainingsmöglichkeiten unverhältnismäßig. Dies gilt auch für den Studienbetrieb sowie dienstliche Belange (z.B. Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz). Die Aufrechterhaltung des Profisports erfolgt aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Den Infektionsschutzbelangen der Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen, dass Zuschauer nicht zugelassen werden.

Die Ausnahme für den Schulsport und Studienbetrieb beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Durch Nummer 8 ist kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport in geschlossenen Sportstätten bzw. Sportanlagen – unabhängig ob öffentlich oder privat und unabhängig von der Größe des umschlossenen Raums – ausschließlich mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten erlaubt. Diese personenbezogene Einschränkung gilt für die gesamte Sportanlage, das heißt beispielsweise bei Tennishallen mit mehreren Tennisplätzen, dass auch hier lediglich die genannte

Anzahl an Personen spielen dürfen, die maximal zwei Haushalten angehören. Kindern bis einschließlich 13 Jahren werden nicht mitgezählt. Hierbei gilt die Sportausübung, auch bei Mannschaftssport, dann als kontaktarm, wenn deren Ausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, jedoch ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen nicht ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich gilt die Vorgabe der möglichen Personenkonstellation auch für die Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten im Freien. Sofern diese sehr weitläufig sind, können sie auch von mehreren Personengruppen im Sinne dieser Regelung für kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport gleichzeitig genutzt werden, falls gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand eingehalten wird und keine Durchmischung stattfindet. Eine erweiterte Nutzung der Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist für Kinder bis einschließlich 13 Jahre vorgesehen, welche in Gruppen von bis zu 20 Kindern Freizeit- und Amateursport ausüben dürfen.

Die Nutzung von Umkleiden, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen bleibt zur Vermeidung von Kontakten wegen der damit verbundenen infektiologischen Risiken für den Freizeit- und Amateursport untersagt.

Zu Nummer 9 (Fitnessstudios, Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen)

Die Regelung zu Fitnessstudios, Yogastudios und vergleichbaren Einrichtungen wurde aus Nummer 8 überführt. Ausnahmen bestehen lediglich für die Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport. Hintergrund ist, dass der Bund diese Einrichtungen nach § 28b Absatz 1 Nummer 3 IfSG als Freizeiteinrichtungen qualifiziert. Es soll ein regelungstechnischer Gleichlauf mit Bundesrecht gewährleistet werden.

Zu Nummer 10 (Bäder und Badeseen)

Nach Nummer 10 ist der Betrieb von Bädern und Badeseen untersagt. Das Ansteckungsrisiko, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl, überwiegend nicht bekannter Personen ausgeht, besteht insbesondere auch bei den genannten Bädern. Unabhängig davon, dass in Bädern nicht einmal der Einsatz eines qMNS realisierbar ist, kann die Reduzierung des Kontaktes von Menschen in solchen Einrichtungen und Umgebungen auch nicht durch die bloße Einhaltung von überwachten Schutz-, Hygiene- und Abstandsregelungen als milderer, gleich geeignetes Mittel ersetzt werden.

Insbesondere in Thermal- und Spaßbädern halten sich Personen über eine längere Verweildauer auf. Der Besuch ist gekennzeichnet durch Spaß und Spiel (Spaßbäder) bzw. durch erhöhtes Schwitzen (Thermalbäder). Diese Umstände tragen zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Mit den vorgesehenen, die Nutzung durch den Reha-Sport im Sinne des SGB IX, den Spitzen- und Profisport sowie für den Studienbetrieb betreffenden Ausnahmen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen (vgl. Ausführungen zu Nummer 8). Die Ausnahme für den Schulsport beruht auf der Entscheidung der Landesregierung, den Unterrichtsbetrieb zur Bildung und zum Schutz von Kindern und Familien weitestgehend aufrecht zu erhalten. Neu aufgenommen wurde die Ausnahme für Anfängerschwimmkurse, um der pandemiebedingt ansteigenden Zahl an Nichtschwimmern in der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Zu Nummer 11 (Saunen)

Der Besuch von Saunen und vergleichbaren Einrichtungen ist gekennzeichnet durch enge Kontakte in begrenzten Räumen, eine längere Verweildauer bei wechselnder Gruppenbildung sowie erhöhtes Schwitzen. Diese Umstände tragen entsprechend der Einrichtungen in Nummer 10 zu einer deutlichen Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Zu Nummer 12 (Einrichtungen des Gastgewerbes)

Nummer 12 betrifft insbesondere Restaurants, Bars, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars und Kneipen.

Das Ansteckungsrisiko, das von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht, lässt sich auch für den Betrieb von Einrichtungen des Gastgewerbes feststellen. Die Schließung dieser Einrichtungen begrenzt solche physischen Kontaktmöglichkeiten und verhindert, dass sich viele untereinander nicht bekannte Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum aufhalten, um zu essen, zu trinken und sich zu unterhalten, was mit einer hohen Infektionsgefahr einhergeht. Das lediglich mit einem kurzen Aufenthalt von zudem deutlich weniger Menschen im Restaurant verbundene Abholen der Speisen bleibt gestattet. Auch Restaurants oder Bars in Hotel- und Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Der regelmäßig nur kurze Aufenthalt dient nicht der Kommunikation, durch die erhöhte Aerosol-Belastungen entstehen, sondern alleine zu dem Zweck, zubereitete Speisen oder Getränke abzuholen.

Zugleich trägt die Schließungsanordnung dazu bei, dass die Menschen – insbesondere im städtischen Bereich, wo ansonsten eine starke Frequentierung des öffentlichen Raums auftritt – vermehrt zu Hause bleiben und so physische Kontakte weitgehend reduziert werden. Die Landesregierung erachtet diese Maßnahme daher als geeignet, erforderlich und angemessen, um den Anstieg des Infektionsgeschehens einzudämmen und die Infektionskurve umzukehren.

Im Rahmen nicht untersagter Übernachtungsangebote dürfen - ausschließlich - für Übernachtungsgäste auch gastronomische Dienstleistungen erbracht werden. Die Bewirtung erfolgt hier nicht für die Öffentlichkeit, sondern ist nur einem eng umgrenzten Personenkreis zugänglich, der sich schon aus anderen geschäftlichen oder dienstlichen Gründen, sowie in besonderen Härtefällen in der Einrichtung aufhält, weshalb ein neuer Kontakt durch die Verpflegungsgewährung nicht zustande kommt.

Für Autobahnrasthöfe, die darauf ausgelegt sind, dass Berufskraftfahrer in ihren Kraftfahrzeugen übernachten und die dortigen Einrichtungen benutzen, gilt dies entsprechend. Damit ist es den Betreibern von Autobahnrasthöfen weiterhin gestattet, Berufskraftfahrern, die in ihren Lastkraftwagen auf Parkplätzen an Autobahnrasthöfen übernachten bzw. ihre Lenkzeitpausen einlegen, gastronomische Dienstleistungen (Speisen und Getränke) in den Gasträumen anzubieten und sanitäre Anlagen (Duschen, Waschräume und Toiletten) zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 13 (Mensen)

Bei Mensen und Cafeterien der Studierendenwerke handelt es sich weder um Restaurants noch um Kantinen im eigentlichen Sinne. Da die Lebenssachverhalte der Mensen und Cafeterien mit Gaststätten nach der Nummer 11 vergleichbar sind, ist es angesichts des pandemiebedingt an Hochschulen stark eingeschränkten Präsenzstudienbetriebs angemessen, die Mensen und Cafeterien auf einen Außer-Haus-Verkauf zu beschränken. Dadurch wird das Infektionsrisiko bei einem Zusammenkommen vieler Menschen in geschlossenen Räumen zum gemeinsamen Essen und Trinken ohne qMNS ausgeschlossen und zugleich die Versorgung der Studierenden sichergestellt.

Entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 2 sollen die Regelungen keine Anwendung finden auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für

Rechtspflege Schwetzungen, die der Ressortverantwortung des Innen- bzw. Justizministeriums unterstehen.

Zu Nummer 14 (Tiersalons; Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege)

Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Aus Gründen des Tierschutzes ist klarstellend aufgenommen, dass es sich bei Tierpensionen nicht um eine mit Tiersalons vergleichbare Einrichtung handelt, so dass deren Betrieb erlaubt ist.

Nachdem mit den Betriebsuntersagungen bezweckt ist, physische Kontakte zwischen Menschen zu reduzieren, werden Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Tierpflegeeinrichtungen von der Untersagung grundsätzlich ausgenommen, jedoch sind die Anforderungen an ein Hygienekonzept, welches dem des Einzelhandels nach § 16 Absatz 3 Satz 4 entspricht, zu beachten. Für Tiersalons und ähnliche Tierpflegeeinrichtungen bedeutet dies, dass seitens der Betreiber die Abgabe und Abholung innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren ist. Den Kunden sind vorab individuell getaktete Abholzeiten zu nennen und eine kontaktarme Übergabe zu ermöglichen.

Zu Nummer 15 (Tanz- und Ballettschulen sowie vergleichbare Einrichtungen)

Tanz- und Ballettschulen werden gesondert erwähnt, da diese mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zielrichtungen besucht und betrieben werden. Dieser kann sowohl künstlerischer oder sportlicher Natur sein als auch der Ausbildung oder ausschließlich dem Vergnügen dienen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb sämtlicher hierunter fallender Einrichtungen – unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule – grundsätzlich untersagt sind.

Der Betrieb von Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbaren Einrichtungen ist ausschließlich für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport erlaubt, sofern die Nutzung durch bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten erfolgt. Die Ausübung von Tanz und Ballett erfolgt dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine Ausnahme hiervon stellt beispielsweise der Paartanz dar, welcher zwischen Personen des eigenen Haushalts nicht kontaktarm erfolgen muss. Dies ergibt sich aus der teleologischen Reduktion.

Nummer 15 findet keine Anwendung für den professionellen Ballett- und Tanzsport sowie den Spitzensport (vgl. Nummer 8).

Zu Nummer 16 (Clubs und Diskotheken)

Diese Nummer regelt die Untersagung von Clubs und Diskotheken als Tanzlustbarkeiten. Da das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchern beruht, lassen sich Abstandsregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen kaum konsequent einhalten und überwachen. Die Besucherinnen und Besucher sind regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Letzteres macht eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens unter den Besucherinnen und Besuchern solcher Einrichtungen nahezu unmöglich. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko signifikant.

Zu Nummer 17 (Prostitutionsstätten)

Nummer 17 untersagt insgesamt die Ausübung jeglichen Prostitutionsgewerbes. Namentlich benannt sind Prostitutionsstätten, Bordelle und sonstige Einrichtungen. Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen. Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, d.h. sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, werden solche Einrichtungen als Vergnügungsstätten qualifiziert.

Untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Damit ist jede gewerbsmäßige Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person von der Untersagung umfasst. Nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 3 ProstSchG handelt es sich um ein Prostitutionsgewerbe, wenn eine Prostitutionsstätte betrieben, ein Prostitutionsfahrzeug bereitgestellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt oder eine Prostitutionsvermittlung betrieben wird. Hierzu zählen auch Fahr- und Begleitdienste (sog. Escort). Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Der Umstand, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen, ohne dass ein Dritter daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, gestattet bleibt, ist durch den Schutz der Intimsphäre des Einzelnen begründet. Einen so weitreichenden Eingriff des Staates in die Intimsphäre, der mit einem vollständigen Verbot des Erbringens sexueller Dienstleistungen verbunden wäre, erachtet die Landesregierung als nicht verhältnismäßig.

Die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Untersagung jeglicher im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübter sexueller Dienstleistung beruht auf der dem Prostitutionsgewerbe immanenten körperlichen Nähe und körperlichen Aktivität, die zu erhöhter Atmung und stärkerer Bildung von Aerosolen führen, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die SARS-CoV-2-Viren gelten.

Zu Absatz 2

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sind seit dem 11. Januar 2021 Betriebskantinen für den Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort grundsätzlich geschlossen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist hingegen dann zulässig, wenn der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Vom Grundsatz der Schließung kann dann abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen. Hierzu zählen beispielsweise Kantinen in Krankenhäusern, die aufgrund der Hygienevorschriften der sonstigen Räumlichkeiten keinen Verzehr außerhalb der Krankenhauskantine ermöglichen können. Allerdings sind in diesen Fällen strengere, über §§ 4 und 6 hinausgehende Anforderungen an die Hygienekonzepte der Kantinenbetreiber zu stellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass zwischen allen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 m² pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht. Durch die Mindestfläche wird die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen reduziert.

Zu Absatz 3

Hochschulen sind Orte der Bildung und des gemeinsamen Lernens und damit Orte der Begegnung. Zu den Besonderheiten der Hochschulen gehört es auch, dass grundsätzlich in kurzfristig wechselnder Zusammensetzung eine hohe Zahl von Personen an einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Angeboten und Veranstaltungen – von der Vorlesung über die Übungen, Laborveranstaltungen und

Seminaren bis hin zu den Prüfungen und prüfungsähnlichen Veranstaltungen – teilnimmt. Diese Besonderheiten machen spezielle Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus erforderlich. Präsenzbetrieb ist daher in der pandemischen Lage nur möglich, soweit es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im laufenden Sommersemester sicherzustellen. In Präsenzform können vom Rektorat, der Akademieleitung sowie dem Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg insbesondere zugelassen werden:

- Praxisveranstaltungen an den Hochschulen, die insbesondere spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten erfordern, Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
- Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
- an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Übebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk,

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Ausnahmen in diesem Sinne können insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester oder Studierende, die zum Sommersemester 2020 oder zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im ersten Fachsemester aufgenommen haben, und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, zugelassen werden. Die Teilnahme in Präsenz kann insbesondere von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gilt die CoronaVO Studienbetrieb, soweit diese ergänzende Regelungen vorsieht.

Entsprechend § 24 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sollen die Regelungen keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, die der Ressortverantwortung des Innen- bzw. Justizministeriums unterstehen.

§ 16 (Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe)

Zu Absatz 1

Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und Märkten ist, mit Ausnahme von Abholangeboten (click-and-collect) und Lieferdiensten sowie Onlineangeboten, nur im Rahmen des sogenannten Terminshoppings („click-and-meet“) zulässig. Danach ist der Zutritt für

- eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche
- nach vorheriger Terminbuchung
- für einen fest begrenzten Zeitraum
- mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung

gestattet.

Der Betreiber hat auf die Einhaltung der Vorgaben zu achten und diese insbesondere an den räumlichen und personellen Kapazitäten auszurichten („Personal-Shopping“). Im Rahmen des umzusetzenden Hygienekonzepts hat der Betreiber die Kontaktdaten und Zeitfenster zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen. Durch die vorherige Terminvergabe, die festen Zeitfenster und die Dokumentationspflicht wird die Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens sichergestellt.

Zu Absatz 2

Der Betrieb von Geschäften zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen der täglichen Grundversorgung wird abweichend von Absatz 1 grundsätzlich gestattet.

Dazu zählen der Lebensmitteleinzelhandel, der Getränkehandel, einschließlich Direktvermarktern (Hofläden), mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien (Nr. 1) sowie Wochenmärkte (Nr. 2). Zur Grundversorgung im Bereich „Lebensmittel“ zählt die Landesregierung auch die Ausgabestellen der Tafeln, die deshalb geöffnet bleiben dürfen (Nr. 3). Grundsätzlich für den Publikumsverkehr öffnen dürfen ferner auch Einrichtungen der „gesundheits- und hygienebezogenen Grundversorgung“, nämlich Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker und Babyfachmärkte (Nr. 4). Zur Grundversorgung im Bereich „Mobilität“ zählen Tankstellen (Nr. 5) sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr (Nr. 6). Ebenfalls dem Bereich der Grundversorgung rechnet die Landesregierung auch Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen (Nr. 6) sowie Reinigungen und Waschsaloons (Nr. 7) zu. Wegen des Rechts auf Presse- und Informationsfreiheit bleibt der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf (Nr. 8) von den Anordnungen des Absatzes 1 ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen ist der Buchhandel, zur Herstellung des Gleichklanges mit der bundesrechtlichen Regelung in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG. Auch Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittel (Nr. 9) und der Großhandel (Nr. 10) werden zur Sicherstellung der Grundversorgung für den Publikumsverkehr geöffnet.

Ebenfalls dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs werden die in Nr. 11 genannten Blumengeschäfte und Gartenmärkte etc. einheitlich in allen Bundesländern zugerechnet. Üblicherweise erzielen Gärtnereien, Gartenmärkte und Blumenläden im Frühjahr einen Großteil ihres Jahresumsatzes. Zudem sind diese Betriebe bei Einschränkungen für den Publikumsverkehr und damit verbundenen Absatzschwierigkeiten stärker als andere Einzelhandelsbereiche beeinträchtigt. Gerade in dieser Branche würden sich daher Beschränkungen für den Publikumsverkehr in der aktuell anlaufenden Gartensaison verheerend auf die Existenz zahlreicher Betriebe auswirken, weshalb eine saisonale Sonderstellung anzunehmen ist. Wesentliche Gartenarbeiten werden – notwendigerweise – in den kommenden Wochen vorgenommen; d. h. typischerweise werden im Frühjahr eines Jahres Pflanzen angebaut und müssen daher in der aktuellen Saison verkauft werden, um nicht ungenutzt zu verderben. Neben dem Interesse der Betriebe besteht auch ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung an entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten mit Garten-, Obst- und Gemüsepflanzen. Dieses geht über das im ländlich geprägten Raum typischerweise erhöhte Versorgungsbedürfnis an im Lebensmittelhandel verfügbaren Gartenbedarf hinaus. Die vollständige Öffnung der Baumärkte ohne Sortimentsbeschränkung trägt dem nach der langen Schließung stetig gewachsenen

Bedürfnis in der Bevölkerung Rechnung, Werkzeuge, Baustoffe und andere Waren zur Ermöglichung von Reparaturen und saisonalen Tätigkeiten erwerben zu können. Anders als viele Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sind Baumärkte in der Regel großflächig angelegt. Das betrifft sowohl das Gebäude als auch die Parkplätze und Freiflächen. Zudem liegen Gartenmärkte, Gärtnereibetriebe und Baumärkte üblicherweise außerhalb der Innenstadtlagen und werden daher von Kundinnen und Kunden nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr aufgesucht. Vielmehr werden diese Betriebe von Kunden mit dem eigenen Pkw angefahren, zumal in diesen Betrieben regelmäßig sperrige und umfangreiche Einkäufe abtransportiert werden müssen. Damit führt die Öffnung dieser Betriebe auch nicht zu weiteren physischen Kontakten im ÖPNV, so dass im Verhältnis zu anderen Geschäften insbesondere in Innenstadtlagen insoweit ein geringeres Infektionsrisiko besteht. Soweit Blumen und Pflanzen erworben werden, wird auch das insoweit notwendige Werkzeug benötigt, das regelmäßig jedenfalls nicht in vergleichbarem Umfang in Gartenmärkten, sondern in Baumärkten vorrätig ist.

In Satz 2 ist für Einzelhandelsbetriebe und für in geschlossenen Räumen stattfindende Märkte eine Beschränkung der in den jeweiligen Räumlichkeiten zulässigen Kundenanzahl geregelt, die sich an der jeweils zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl der Einrichtung (Verkaufsfläche im Sinne des Baurechts) orientiert. Beschäftigte werden bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl nicht berücksichtigt. Danach ist bei Einzelhandelsbetrieben und Märkten in geschlossenen Räumen mit Verkaufsflächen, die kleiner als 10 m² sind, höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sind einzelne begleitungsbedürftige Personen wie etwa kleine Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Assistenten oder einer sonstigen Begleitperson dann nicht als Kunde im Sinne der Regelung anzusehen, wenn anderenfalls aufgrund der zulässigen Höchstkundenanzahl gerade in kleineren Geschäften nur ein Betreten des Betriebs unter Verletzung der Aufsichtspflicht möglich wäre.

Bei einer Verkaufsfläche bis einschließlich 800 m², soweit diese in geschlossenen Räumen befindet, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 m² Verkaufsfläche beschränkt. Einzelhandelsbetriebe und Märkte mit einer Verkaufsfläche ab 801 m² haben auf einer Fläche von 800m² höchstens eine Person pro 10 m² Verkaufsfläche und auf der 800 m² übersteigenden Fläche die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine Person pro 20 m² Verkaufsfläche zu beschränken. Diese Einschränkungen gelten, insofern abweichend vom BKMPK-Beschluss, nicht für den

Lebensmitteleinzelhandel ab 801 m²; hier bleibt es bei der Regelung einer anwesenden Kundin bzw. eines Kunden je 10 m² Verkaufsfläche. Diese Erleichterung beruht auf der besonderen Bedeutung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen, allerdings sind die einzelnen Shops auch individuell zu betrachten. Einkaufszentrum in diesem Sinne ist eine räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben unterschiedlicher Branchen und gegebenenfalls anderen Angeboten wie Kinos in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex mit innenliegenden, gemeinsamen Wegeflächen. Die weitergehende, besondere Einschränkung für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Märkte in geschlossenen Räumen ist insbesondere mit der großen Sogwirkung zu begründen. Ohne entsprechende Restriktionen käme es zu einer Vielzahl von Kundenbegegnungen auch aus umliegenden Regionen. Zudem werden Einkaufszentren auch häufig zum reinen Aufenthalt, zur Inanspruchnahme gastronomischer Angebote „to go“ und der anschließenden Nahrungsaufnahme beim „Spazieren“ im geschlossenen Raum sowie zum Zeitvertreib aufgesucht.

Von Einkaufszentren abzugrenzen sind Factory-Outlet-Center, bei denen Hersteller von Markenartikeln Ladenflächen anmieten, um die eigenen Produkte preisreduziert direkt an die Konsumenten zu verkaufen. In der Regel bestehen daher zwischen den einzelnen Ladenflächen keine gemeinsamen überdachten Wegeflächen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung und Notwendigkeit geöffneter Einzelhandelsbetriebe für die Grundversorgung der Bevölkerung wurde der Betrieb dieser Einrichtungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Landesregierung bewusst nicht weiter eingeschränkt. Dies dient der Sicherung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln, Körperpflegeprodukten und Konsumgütern. Die Einschränkung der höchstzulässigen Kundenanzahl stellt im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ein milderes und verhältnismäßiges Mittel dar.

Die Aufrechterhaltung des Einzelhandels ist aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Betriebsform etwa im Vergleich zur Gastronomie gerechtfertigt. In Gastronomiebetrieben steht in der Regel nicht der Handel mit Produkten im Vordergrund, sondern das dauerhafte Verweilen vor Ort zum Konsumieren von zubereiteten Speisen und Getränken. Im Einzelhandel wollen die Kunden hingegen bestimmte Waren erwerben. Dies hat zur Folge, dass im Einzelhandel grundsätzlich

eine kürzere Verweildauer der Kunden gegeben ist. Eine intensive Kommunikation mit dem Personal oder anderen Kundinnen und Kunden findet in diesem anonymen Umfeld erfahrungsgemäß nicht statt. Zudem ist es durch die in den Räumlichkeiten durch die CoronaVO beschränkte zulässige Kundenanzahl ohne weiteres möglich, den Mindestabstand durchgängig einzuhalten. Dabei ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass es zu Begegnungen kommt (etwa bei Beratungsgesprächen). Diese Kontakte sind aber sehr flüchtiger Natur und nicht mit der Anwesenheit vieler Kunden über längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen vergleichbar. Das Konzept von Gastronomiebetrieben ist gerade auf das lange Verweilen von Personen in geschlossenen Räumen ausgerichtet, welches es im Einzelhandel in dieser Form in der Regel nicht gibt. Insgesamt kann eine Art. 3 Absatz 1 GG widersprechende Ungleichbehandlung bereits tatbestandlich nicht vorliegen.

Zu Absatz 3

Einzelhändler mit Mischsortimenten (beispielsweise Paketannahmestellen in Einzelhandelsbetrieben) dürfen auch die Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Absatz 2 gestattet ist, mitverkaufen, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent des realisierten Umsatzes beträgt. Maßgeblich ist der realisierte Umsatz zum Zeitpunkt vor dem letzten, den Handel betreffenden Lockdown, also der Umsatz vor Dezember 2020. Diese Verkaufsstellen und Einrichtungen dürfen dann sämtliche Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich verkaufen. Räumarbeiten unter Einsatz mehrerer Mitarbeiter sollen dadurch grundsätzlich vermieden und Lagerkapazitäten für die Versorgung mit Lebensmitteln nicht unnötig okkupiert werden. Überwiegt bei einer Verkaufsstelle oder Einrichtung der nicht erlaubte Teil des Sortiments, darf der erlaubte Teil nur dann verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung der Sortimente möglich ist. Eine Umgehung der ansonsten geltenden Betriebsschließung und Ungleichbehandlung mit Betrieben, die nur diesen verbotenen Teil des Sortiments anbieten, soll dadurch vermieden werden.

In Fällen des „click-and-collect“ ist durch die Möglichkeit der Bereitstellung durch den Einzelhandel und anschließende Abholung von fernmündlich, schriftlich oder digital bestellter Ware durch den Kunden die Abholung von Waren infektiologisch möglichst sicher zu gestalten. Durch ein entsprechendes Hygienekonzept sind Ansammlungen von Menschen vor bzw. in den Verkaufsstellen zu vermeiden. Dies wird in Absatz 3 Satz 4 insoweit konkretisiert, dass die Betreiber die Ausgabe innerhalb fester Zeitfenster organisieren müssen, das bedeutet, dass sie den Kunden vorab individuell getaktete Abholzeiten mitzuteilen haben. Dadurch wird eine Schlangenbildung

vermieden. Der Hinweis auf die Ausgabe vorbestellter Waren innerhalb fester Zeitfenster hat darüber hinaus keinerlei Auswirkung auf die vom Betreiber zu regelnden Ladenöffnungs- bzw. Betriebszeiten.

Absatz 4

Die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen ist untersagt, da solche Verkaufsaktionen eine Sogwirkung entfalten. Mit ihnen ist ein verstärkter Zustrom von Menschen an einen Ort und damit eine Vielzahl physischer Kontakte verbunden. Gerade diese gilt es jedoch auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, um das Infektionsgeschehen wieder unter Kontrolle zu bekommen. Nicht von Absatz 4 umfasst sind die üblichen wöchentlichen Sonderangebote, sondern beispielsweise Werbeaktionen mit prominenten Persönlichkeiten vor Ort (z.B. Autogrammstunden) oder mit Geschenk- oder Produktlosen.

Absatz 5

Nach Absatz 5 bleiben Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes geöffnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften auf Grund dieser Verordnung geschlossen sind. In deren Geschäftslokalen ist der Verkauf von Waren, welche nicht mit handwerklichen Leistungen verbunden sind, untersagt, sofern dies nicht im Rahmen von „click-and-collect“ oder „click-and-meet“ erfolgt. Dient der Warenverkauf dem Zweck der Erfüllung der handwerklichen Leistung, ist dieser unabhängig von „click-and-collect“ bzw. „click-and-meet“ zulässig. Beispielsweise ist Ersatzteilverkauf in Werkstätten im Zusammenhang mit der Reparatur eines Fahrzeugs gestattet. Ebenfalls erlaubt ist die Inanspruchnahme einer Schreinerdienstleistung zum Bau und späteren Einbau von Küchenmöbeln. Durch den Verweis auf Absatz 2 Satz 2 gelten die dort geregelten flächenabhängigen Beschränkungen der zulässigen Kundenanzahl entsprechend.

Zu § 17 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt zunächst für die dort näher bezeichneten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten fest, welche besonderen Anforderungen der Corona-Verordnung deren Betreiber oder Anbieter einzuhalten haben. Hierbei wird mit Bezugnahmen auf die

§§ 4 bis 7 dieser Verordnung eine schlanke und systematische Verordnungsstruktur geschaffen.

Zu Nummer 1 (Hochschulen und Bibliotheken)

Bibliotheken, die nur einen untergeordneten Bestandteil einer größeren Organisationseinheit darstellen (z.B. Gerichtsbibliotheken, Bibliotheken in Behörden sowie nicht-öffentliche Bibliotheken), sind nicht erfasst.

Zu Nummer 2 (Kunst- und Kultureinrichtungen)

Inzidenzabhängig ist der Betrieb von Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungshäuser, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen wieder für den Publikumsverkehr erlaubt. Die Wiederaufnahme der Kunst- und Kultureinrichtungen erfolgt unter Anwendung der geltenden Infektionsschutzvorgaben.

Zu Nummer 3 (Musik- und Kunstschulen)

Die Hygieneanforderungen § 4, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 sowie die Datenverarbeitung nach § 7 sind auch in Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen einzuhalten.

Zu Nummer 4 (Schulen für soziale Berufe)

Zu den in Nummer 4 genannten Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums gehören die Fachrichtungen Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilerziehungsassistenz, Jugend- und Heimerziehung und Arbeitserzieher sowie die Schulen für Sozialpflege – Schwerpunkt Alltagsbetreuung. In Pflegeschulen werden die Pflegefachkräfte ausgebildet. Schulen für Gesundheitsfachberufe sind Schulen, die eine Ausbildung nach den entsprechenden bundesgesetzlich geregelten Berufsgesetzen anbieten (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, etc.). Darüber hinaus sind Einrichtungen und Institute erfasst, in denen Aus- und Fortbildungen für Tätigkeiten im Rettungsdienst durchgeführt werden und die nicht unter die Gesundheitsfachberufe fallen. Weiterbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sind Einrichtungen, die staatlich anerkannte Weiterbildungen in der Pflege anbieten. Unter Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe fallen Einrichtungen, meist an Pflegeschulen angesiedelt, die sonstige für den Pflegeberuf notwendige Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegekräfte anbieten.

Zu Nummer 5 (Fahrschulen)

Die erforderlichen Hygieneanforderungen sind für den theoretischen und praktischen Unterricht an Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen vorgeschrieben.

Zu Nummer 6 (Sonstige Bildungseinrichtungen)

Zu den sonstigen Bildungsangeboten jeglicher Art nach Nummer 6 zählen unter anderem auch Angebote der Erwachsenenbildung, Sprachschulen und der Familienbildung.

Zu Nummer 7 (Körpernahe Dienstleistungen)

In den von Nummer 7 genannten Einrichtungen werden körpernahe Dienstleistungen erbracht, die aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestabständen bei der Erbringung der Dienstleistung in der Regel mit einem erhöhten Infektionsrisiko einhergehen. Als milderes Mittel im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ist deren Betrieb unter Einhaltung von Hygieneanforderungen gestattet.

Für die Inanspruchnahme des Angebots einer körpernahen Dienstleistung, bei dem nicht durchgängig ein qMNS getragen werden kann ist die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 der Kundin oder des Kunden erforderlich. Auch diese Voraussetzung der Durchführung und Nachweises ist grundsätzlich zumutbar und verhältnismäßig, zumal es das mildere Mittel im Vergleich zum Verbot der Inanspruchnahme bzw. zur Betriebsschließung darstellt.

Zu Nummer 8 (öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten)

Soweit Sportstätten und Sportanlagen öffnen dürfen, haben sie die entsprechenden Hygieneanforderungen einzuhalten.

Zu Nummer 9 (Einzelhandelsbetriebe und Märkte)

Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO haben nach Nummer 9 u.a. ein Hygienekonzept nach § 6, insbesondere ein Einlassmanagement (z.B. durch Aushang) zur Regulierung von Besucherströmen (z.B. durch Kennzeichnung von Einbahnwegen), zu erstellen. Dieses ist in Abhängigkeit der Gefährdungslage und der örtlichen Gegebenheiten zu gestalten und muss geeignet sein, unnötigen Schlangenbildungen im Außen- und Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren und Ladengeschäften zu verhindern.

Lottoannahmestellen, Kioske etc. gelten regelmäßig als Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Nummer 9.

Zu Nummern 10 (Gastgewerbe) und 11 (Beherbergungsbetriebe und Reisebusse im touristischen Verkehr)

Für Beherbergungsbetriebe, Reisebusse im touristischen Verkehr und das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG gelten ebenfalls die allgemeinen Hygieneanforderungen. Bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG (Betriebskantinen) muss die Datenverarbeitung nach § 7 nur bei externen Gästen vorgenommen werden.

Zu Nummer 12 (Messen-, Ausstellungen und Kongresse)

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Messe“ eine Veranstaltung, die die Definition nach § 64 Gewerbeordnung (GewO) erfüllt, „Ausstellung“ eine Veranstaltung, die die Definition nach § 65 GewO erfüllt und „Kongress“ eine ein- oder mehrtägige Zusammenkunft mehrerer Personen, bei der in Fachvorträgen, Fachdiskussionen und ähnlichen Formen des gegenseitigen Wissens- und Informationsaustauschs Stand und Entwicklung eines spezifischen Fachgebiets oder eines Wirtschaftszweigs besprochen werden. Messen, Ausstellungen und Kongresse können Elemente der jeweils anderen Veranstaltungsarten enthalten. Aus infektiologischer Sicht und zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind bei der Durchführung von Messen, Ausstellungen und Kongressen die allgemeinen Hygieneanforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 13 (Wettannahmestellen)

(Sport-)Wettbüros sowie reine Annahmestellen haben unabhängig von ihrem Betriebskonzept allgemeine Hygieneanforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 14 (Sonnenstudios)

Aus infektiologischer Sicht und zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist der Betrieb von Sonnenstudios an die Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen geknüpft.

Zu Nummer 15 (Tierpensionen und Tiersalons)

Tierpensionen unterliegen ebenfalls den Hygieneanforderungen. Dies gilt mit Ausnahme der Maßgaben nach § 7 auch für Tiersalons, Tierfriseurinnen und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege.

Zu Nummern 16 (Saunen) und 17 (Bäder)

In sämtlichen Badeeinrichtungen und Bädern, in denen es für gewöhnlich zu einer vermehrten Durchmischung von Menschen bei häufig sportlichen Aktivitäten kommt, sind die Hygieneanforderungen einzuhalten.

Zu Nummer 18 (Freizeiteinrichtungen)

Auch für Freizeiteinrichtungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass über die Hygieneanforderungen hinaus ein Zutritts- und Teilnahmeverbot unter den Voraussetzungen des § 8 gilt. Zudem sind die Arbeitsschutzanforderungen im Sinne des § 9 einzuhalten. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sowie ein ggf. auszusprechendes Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten auch, sofern die von dieser Regelung umfassten Einrichtungen Veranstaltungen anbieten und durchführen. Zugleich wird klargestellt, dass nicht für jede einzelne Veranstaltung etwa ein gesondertes Hygienekonzept aufzustellen ist, sondern vielmehr ein einheitliches Hygienekonzept genügt, das die Veranstaltungen eines Betriebs oder einer Einrichtung umfasst und auf das dann gegebenenfalls auch andere Verantwortliche zurückgreifen können.

Zu Absatz 3

Die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7 und die Nutzung des Angebots nach Nummer 14 ist an eine vorherige Terminbuchung gekoppelt. Damit wird erreicht, dass möglichst wenig physische Kontakte, Begegnungen und Ansammlungen in Warteräumen entstehen. Die Reduzierung physischer Kontakte ist das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus. Ziel ist, in der Betriebsstätte neben den Dienstleistungserbringern möglichst nur die gerade zur Dienstleistung vorgesehene Kundschaft anwesend zu haben.

Zu § 18 (Besondere Infektionsschutzvorgaben für Schlachtbetriebe und den Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft)

In einer Reihe von Schlachtbetrieben im In- und Ausland sind während der Corona-Pandemie sogenannte Infektions-Hotspots entstanden, bei denen eine Vielzahl von Infektionen an einem Standort auftraten. Daher werden mit den Regelungen

Maßnahmen angeordnet, die nach derzeitigem Erkenntnisstand einer Verbreitung von SARS-CoV-2 in Schlachtbetrieben wirksam entgegenwirken. Dazu gehören auch weitergehende Maßnahmen als für andere Betriebe.

Wegen des weiteren Umgangs mit diesen Infektionsrisiken wurde zwischen den für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sowie den Arbeitsschutzbehörden die weitere Vorgehensweise festgelegt, um die Abstimmung zwischen den Behörden zu erleichtern.

Zu Absatz 1

In sämtlichen fleischverarbeitenden Betrieben, in deren Schlacht- und Zerlegebereich mehr als 30 Beschäftigte eingesetzt sind, haben sich die Beschäftigten dieses Bereichs vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 5 Absatz 1 zu unterziehen. Darüber hinaus besteht bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht für die Beschäftigten dieses Bereichs. Diese Maßnahme ist erforderlich, da es in Schlacht- und Zerlegebereichen aufgrund der Arbeitsprozesse nicht durchgehend möglich ist, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Darüber hinaus kann die Arbeitssituation und die Raumtemperatur in Schlacht- und Zerlegebereichen zu einer schnellen Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen. Weiter sollen diese Regelungen dazu dienen, den Schlachtbetrieb auch während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten, um die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitenden von der Testpflicht ausgenommen und genügt eine einmalige Testpflicht für Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich, da es in kleineren Betrieben zu weniger physischen Kontakten kommt und daher mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Sofern in landwirtschaftlichen Betrieben mehr als zehn Saisonarbeitskräfte zum Einsatz kommen, haben sich diese vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einmalig einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 5 Absatz 1 zu unterziehen. Saisonarbeitskräfte reisen zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme oft aus dem Ausland ein. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere in anderen europäischen Staaten macht weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz der Beschäftigten und zur Verhinderung von Hotspots erforderlich. Die Arbeits- und Wohnsituation von Saisonarbeitskräften muss beim Infektionsschutz in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dem tragen die weitergehenden

Schutzmaßnahmen für Betriebe mit Saisonarbeitskräften Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Betriebe mit weniger als zehn Saisonarbeitskräften von der Testpflicht ausgenommen, da es dort zu weniger physischen Kontakten kommt und mögliche Infektionsketten leichter nachvollzogen werden können.

Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5. Die Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dem Betreiber auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem jeweiligen Betreiber.

Zu Absatz 2

Betreiber von fleischverarbeitenden Betrieben und landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind, haben die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten und ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem örtlichen Gesundheitsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieses Mängel erkennt und beanstandet, hat der Betreiber sein Hygienekonzept umgehend anzupassen und erneut vorzulegen.

Für Saisonarbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe gilt eine Befreiung von der qMNS-Pflicht außerhalb geschlossener Räume.

Zu Absatz 3

Auf Antrag des Betreibers besteht die Möglichkeit, beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme von der Testpflicht zu beantragen. Damit wird dem Grundsatz der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Betreiber fleischverarbeitender Betriebe haben sowohl von den Beschäftigten als auch den Besuchern des Betriebs Daten unter entsprechender Anwendung des § 7 zu erheben und zu verarbeiten. In landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften ist die Pflicht zur Datenerhebung und -verarbeitung auf Beschäftigte beschränkt. In beiden Bereichen findet das Zutrittsverbot nach § 8 sowie bei Verweigerung der Testung bzw. der Nichtvorlage des Impf- oder Genesenennachweises Anwendung.

Zu Absatz 5

Neben dem Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen werden die genauen Abläufe, Verpflichtungen und Vorgehensweisen dargestellt, um den besonderen Infektionsschutzvorgaben für diese besonders infektionsgeneigten Arbeitsumfelder gerecht zu werden.

Zu § 19 (Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege)

Abhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz und deren Entwicklung wird der Betrieb der Schulen, der weiteren im Schulgesetz geregelten Einrichtungen sowie der kommunalen Betreuungsangebote für Kinder geregelt. Die Regelung nimmt dadurch einerseits Rücksicht auf die sehr unterschiedliche Entwicklung der Inzidenzwerte in den Stadt- und Landkreisen und gewährleistet andererseits Transparenz und Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Öffnungsschritte bei sinkenden, aber auch hinsichtlich der erforderlichen Einschränkungen bei steigenden Inzidenzwerten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auf die maßgebliche Corona-Verordnung Schule. Sofern der Inzidenzwert von 50 überschritten ist, gelten hingegen die besonderen Bestimmungen der Absätze 2 bis 16.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 regelt bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 bis zum Erreichen des Inzidenzwertes von 100 den Übergang vom Präsenzunterricht zum Wechselunterricht. Wechselunterricht dient der Reduzierung der Sozialkontakte und der damit verbundenen Infektionsrisiken aber auch der Wahrung des Abstandsgebots im Sinne des § 2 Absatz 2.

Es wird darüber hinaus klargestellt, dass aufgrund der in den Absätzen 14 bis 16 bestimmten Testobliegenheit die Verfügbarkeit der Testangebote bei der Planung der Phasen des Präsenzunterrichts zu berücksichtigen ist.

Zu Satz 2

Generell ausgenommen von dem Wechselunterrichtsgebot sind die in den Nummern 1 bis 4 genannten Einrichtungen und Bildungsgänge. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in besonderem Maße auf Präsenzunterricht angewiesen, weil sie durch Fernunterricht nur eingeschränkt erreichbar sind oder die Betreuung und Förderung in der Präsenz an der Schule erforderlich ist.

Zu Satz 3

Wechselunterricht wird als Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht definiert, ohne dass die Dauer der Präsenzphasen oder die Frequenz des Wechsels vorgegeben werden. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung. Dadurch wird den Schulen ermöglicht, den Wechselunterricht entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den verfügbaren Ressourcen zu organisieren.

Zu Satz 4

Die in Satz 4 den Schulleitungen eingeräumte Möglichkeit, für die letzten beiden Wochen vor den Zwischen- und Abschlussprüfungen durchgängig Fernunterricht vorzusehen, soll das Risiko verringern, dass aufgrund einer Infektion in den Prüfungsklassen und der daraus folgenden Quarantänepflicht für die Mitschülerinnen und Mitschüler die Durchführung der Prüfung gefährdet wird.

Zu Satz 5

Das Wechselunterrichtsgebot des Satzes 1 endet, sofern der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Zu Satz 6

Zur Sicherung des Kindeswohls an den Schulen am Heim, den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und den Sonderpädagogischen Bildungs- und

Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie den entsprechenden Schulkindergärten wird eine Betreuung und Förderung in der Präsenz angeboten, die an die Stelle der Fernunterrichtsphasen tritt.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Pflege, Unterstützung in allen alltäglichen Verrichtungen und Betreuung benötigen, erhalten in diesen Einrichtungen ein Schulangebot. Außerschulische Unterstützungssysteme wie Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können müssen, sind auf eine Unterstützung während der Zeit einer Einschränkung des Betriebs dieser SBBZ nicht eingerichtet. Auch sind Eltern häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen. Die Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen, sich auf neue Situationen einzustellen und ohne die Unterstützung durch den Erwachsenen zu lernen, sind erheblich eingeschränkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in Verbindung mit der Corona-Verordnung Schule, sofern der Schwellenwert von 50 stabil unterschritten wird.

Bei Rückkehr zum Präsenzunterricht kann von dem generellen Abstandsgebot gem. § 2 abgewichen werden. Sportunterricht wird zunächst im Freien wieder gestattet und bleibt aber ansonsten, unbeschadet der Regelungen in Absatz 6, untersagt. Damit wird weiterhin der Tatsache Rechnung getragen, dass aufgrund der bei Sportausübung erhöhten Atemfrequenz auch der Aerosolausstoß zunimmt. Diesem Umstand kommt aber bei der Sportausübung im Freien eine deutlich geringere Bedeutung zu, so dass der Sportunterricht insoweit wieder zugelassen werden kann.

Während mehrtätige außerunterrichtliche Veranstaltungen durch die CoronaVO Schule weiterhin untersagt bleiben, sind Tagesausflüge gestattet.

Sowohl bei der Sportausübung als auch bei den Tagesausflügen ist jedoch die Trennung der Kohorten einzuhalten, damit im Falle einer Infektion das Risiko der Übertragung des Virus begrenzt wird und insbesondere die Kontaktnachverfolgung erleichtert wird.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Satz 1 gibt die Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG wieder. Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Einrichtungen bleiben hiervon unberührt aus den zu Absatz 2 Satz 6 genannten Gründen.

Zu Satz 2

Der mit der Untersagung des Präsenzunterrichts verbundenen Regelungsabsicht, Sozialkontakte und damit Infektionsrisiken zu reduzieren, würde es zuwiderlaufen, wenn außerschulische Partner an den Schulen außerhalb des zulässigen Schulbetriebs tätig würden.

Zu Satz 3

Ausgenommen von der Untersagung sind die in Absatz 2 Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (in der bundesrechtlichen Terminologie „Förderschulen“), die nach Absatz 8 aus Gründen des Kindeswohls erforderlichen Präsenzunterrichtsangebote sowie die in den Nummern 1 bis 5 und 7 aufgeführten Abschlussklassen. Durch die sehr weitgehende Ausnahme für die Abschlussklassen soll der besonderen Bedeutung der schulischen Abschlüsse für die Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden.

Durch die Nummern 6 und 8 wird klargestellt, dass die schriftlichen Leistungsfeststellungen ebenso wie die Zwischen- und Abschlussprüfungen nicht generell von der Untersagung des Präsenzunterrichts erfasst sind. Die Durchführung von schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen ist allerdings aus Gründen des Infektionsschutzes streng begrenzt auf die zur Erfüllung der Mindestanzahl zwingend erforderlichen Leistungsfeststellungen. Eine solche Mindestanzahl wird ausschließlich durch die maßgeblichen Verordnungen begründet und gilt deshalb nur für die dort genannten Fächer.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1 und 2

Es wird das In- und Außerkrafttreten der inzidenzabhängigen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 28b Absatz 3 IfSG geregelt sowie als Grundlage hierfür aus Gründen der Rechtsklarheit die Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt bestimmt.

Zu Satz 3

Den Schulleitungen wird durch Satz 3 ein Spielraum eingeräumt, die Öffnungsschritte erst mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Werktagen zu vollziehen, soweit dies schulorganisatorisch erforderlich ist. Durch diesen Zeitpuffer wird zum einen verhindert, dass Öffnungsschritte ohne ausreichende Vorbereitung gegangen werden müssen. Zum andern können schulorganisatorisch sinnvolle Öffnungszeiträume realisiert werden, beispielsweise dadurch, dass ein schulorganisatorisch aufwändiger Wechsel nicht mehr unmittelbar vor einem Ferienabschnitt, sondern erst danach vollzogen wird.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Fachpraktischer Sportunterricht findet grundsätzlich nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz bis 100 statt. Bei einer Inzidenz über 100 ist der fachpraktische Sportunterricht auch im Rahmen des Wechselunterrichts wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich für den fachpraktischen Sportunterricht von Schülerinnen und Schülern zulässig, die das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe belegen oder sich auf die Prüfung im Fach Sport vorbereiten.

Zu Nummer 1

An den Grundschulen und an den weiterführenden Schulen findet der Sportunterricht ausschließlich im Freien und im Klassenverbund statt. Als Klassenverbund in diesem Sinne gilt bei einer Teilung der Klasse im Rahmen des Wechselunterrichts auch die jeweilige Teilgruppe. Eine klassenübergreifende Durchmischung der Gruppen ist nicht zulässig.

Zu Nummer 2

An allen weiterführenden Schulen findet der fachpraktische Sportunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 darüber hinaus ausschließlich kontaktarm statt. Als weiterführende Schule in diesem Sinne gelten auch die entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die beruflichen Schulen, soweit das Fach Sport angeboten wird und nicht die Ausnahmen des Satzes 2 greifen.

Zu Satz 2 bis 4

Für Schülerinnen und Schüler, für die das Fach Sport prüfungsrelevant ist, ist der fachpraktische Sportunterricht auch bei Überschreiten des Schwellenwerts von 100 bzw. 165 zulässig. Diese Ausnahme ist notwendig, um den Schulabschluss der betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden.

Hallensportarten sind zulässig, da andernfalls prüfungsrelevante Sportarten, die nur in der Sport- oder Schwimmhalle ausgeübt werden können, nicht unterrichtet werden könnten.

In den Hallen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern stets, d.h. auch bei Inzidenzen unter 100 einzuhalten. Beim Sportunterricht im Freien ist der Mindestabstand ab der Inzidenz 100 einzuhalten. Der Mindestabstand darf ausschließlich zur Unfallverhütung für die Sicherheits- und Hilfestellungen unterschritten werden.

Zu Satz 5

Bei der Sicherheits- und Hilfestellung muss von der Hilfe leistenden Person ein qMNS getragen werden.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für die kommunalen Betreuungsangebote und den Ganztagsbetrieb wird bezüglich solcher Schülerinnen und Schüler zugelassen, die zulässigerweise in der Präsenz unterrichtet werden.

Zu Nummer 2

Soweit die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen untersagt ist, werden von diesem Grundsatz Ausnahmen für solche Aktivitäten zugelassen, die absehbar

mit keiner erheblichen Erhöhung des Infektionsrisikos durch zusätzliche Sozialkontakte verbunden sind. Deshalb werden Aktivitäten wie Waldspaziergänge erlaubt.

Zu Absatz 8

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit und zur Gewährleistung des Kindeswohls die Möglichkeit eröffnet - unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen -, Schülerinnen und Schüler Präsenzlernangebote. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

Ab einem Schwellenwert von 165 gilt dies für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen nur, soweit sie im Schuljahr 2020/2021 einen Bildungsgang ohne Abschlussprüfung abschließen oder in Klassen unterrichtet werden, in denen unmittelbar Prüfungsleistungen oder zur Prüfungszulassung erforderliche Leistungen erbracht werden und der Unterricht zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist.

Zu Absatz 9

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnisnoten nicht chancengleich sichergestellt werden könnte.

Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu Absatz 10

Es wird klargestellt, dass für alle Klassenstufen Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, soweit Letzterer nicht stattfindet. Auch der Fernunterricht wird von der Schulpflicht umfasst.

Zu Absatz 11

Zu Satz 1

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft neben den Schülerinnen und Schülern der Grundschule und Grundschulförderklassen auch die Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten. Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitete, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Für den Nachweis der beruflichen Unabkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise bei kommunalen Betreuungsangeboten gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 übertragen die Grundsätze des Satzes 2 auf die Situation von Alleinerziehenden.

Zu Satz 5 bis 7

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

Zu Absatz 12

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen erfolgen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Absatz 13

Durch diese Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen besteht daher unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie bei Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule einschließlich der dort jeweils eingerichteten Notbetreuung.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Nummer 2

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot werden auch Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen erfasst, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 3

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls vom Zutritts- und Teilnahmeverbot umfasst.

Zu Absatz 14

Die Einführung einer Testobliegenheit für Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 5 vorlegen können, ist eine geeignete Maßnahme, um trotz der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen. Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige folgenlose Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutzpflichten, die gegenüber

sämtlichen Schülerinnen und Schülern bestehen, zu ermöglichen. Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung bleibt auch bei einer Entscheidung gegen die Teilnahme an der Testung durch die Teilnahme am Fernunterricht gewahrt, der gleichfalls der Schulpflicht unterliegt.

Zu dem an den Einrichtungen tätigen Personal zählt auch das externe Personal für die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden. Entsprechend § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG erfolgt das zweimalige Testangebot grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.

Zu Satz 2

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule, die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung.

Zu Absatz 15

Zu Satz 1

Der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung ist grundsätzlich nur bei Nachweis eines negativen Covid-19-Schnelltests oder bei Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 erlaubt.

Zu Satz 2

Soweit Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind, weil sie den entsprechenden Nachweis nicht vorgelegt oder die Testobliegenheit nicht erfüllt haben, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht.

Zu Satz 3

Zu Nummer 1

Der Nachweis kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung der Durchmischung der Kohorten nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV durchführen lassen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung erfolgt in diesen Fällen daher entweder durch geschultes Unterstützungspersonal an den Schulen oder nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Personensorgeberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen. Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung. Der Nachweis ist von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält. Für das schulische Personal und sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Sonstige Personen, welche die Einrichtung einmalig betreten, legen den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor. Von der Pflicht zur Vorlage des Testnachweises ausgenommen sind Geimpfte und Genesene nach § 5. Die Testung darf bei Vorlage des Nachweises nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Zu Satz 4

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie für das an den Einrichtungen tätige Personal. Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu Absatz 16

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und mit Blick auf die betroffenen Grundrechte, insbesondere des Grundrechts auf Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 GG, sowie der sich aus Artikel 6 Absatz 2 GG ergebenden Elternrechte werden Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 15 zugelassen.

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 noch den Nachweis eines aktuellen negativen Covid-19-Schnelltests auf das Virus SARS-CoV-2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit nicht im Rahmen des Fernunterrichts erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des

Mindestabstands von 1,5 Metern und mit qMNS in räumlicher Trennung von den getesteten, geimpften oder genesenen Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus-Spektrum-Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3

Da geimpfte oder genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 der COVID-19-SchAusnahmV für die Teilnahme am Präsenzunterricht den getesteten Personen gleichgestellt sind, sind diese von der Testobliegenheit ausgenommen. Damit wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 und 3 Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 5 Absatz 1.

Zu Nummer 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit einen qMNS tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Absatz 17

Bei Überschreiten der Inzidenz von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ist auch der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen, Grundschulförderklassen,

Schulkindergärten sowie Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule mit Ausnahme der Notbetreuung, die nach Maßgabe des Absatz 11 einzurichten ist, untersagt.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Abschnitt 1: Grundsatz, Öffnungsstufen und Abweichungen

§ 20 (Grundsatz)

§ 20 regelt das Verhältnis der Corona-Verordnung zu den Fachverordnungen der Ressorts. Danach gehen die aufgrund der §§ 24 bis 26 erlassenen Rechtsverordnungen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichungen von §§ 3, 10, § 11 Absatz 2, § 15 Absätze 1 und 2 und §§ 19 und 21 sind nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 21 (Öffnungsstufen, Abweichungen)

Wenn die Infektionszahlen im Land weiter sinken, können bei stabilen Sieben-Tage-Inzidenzen unter 100 in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen wieder verschiedene Branchen und Angebote für die Bürgerinnen und Bürger stufenweise öffnen, um so vorsichtige Schritte in Richtung Normalität zu gehen. Ein entsprechender dreistufiger Öffnungsplan wurde von der Landesregierung u.a. nach Anhörung der von den bisherigen Schließungen betroffenen Vertreter aus Wirtschaft, Gastronomie, Tourismus und Handel erstellt. Im Rahmen dieses kontrollierten und schrittweisen Öffnungsplans wurden insbesondere Gewerbebereiche berücksichtigt, die bereits seit langer Zeit geschlossen oder mit Einschränkungen belastet sind, aber auch Kultur-, Freizeit- und Sportangebote, auf die die Bürgerinnen und Bürger bereits sehr lange verzichten mussten. Die Landesregierung hat dabei sowohl gesellschaftliche Belange der Bevölkerung als auch wirtschaftliche Interessen der Branchen sowie den Infektionsschutz in angemessener Weise berücksichtigt. Da die Öffnungsstufen in lediglich kurzen zeitlichen Abständen angelegt sind, kommt es durch die von der Landesregierung vorgenommene Stufenfolge auch zu keiner wesentlichen bzw. sachlich ungerechtfertigten Schlechterstellung einzelner Bereiche. Der Stufenplan ist darauf angelegt, dass bei stabilen oder sinkenden Infektionszahlen automatisch die weiteren Öffnungsschritte greifen. Hierfür ist insbesondere erforderlich, die die

Öffnungen begleitenden Schutzmaßnahmen wie tagesaktuelle Negativtestungen, Apps zur Kontaktpersonennachverfolgung, Personen- und Flächenbegrenzungen und den gängigen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen einzuhalten, um das durch die gemeinsam getragenen Einschränkungen mühsam Erreichte nicht wieder zunichte zu machen. Sofern die nachfolgenden Regelungen Personenobergrenzen vorsehen, sind Geimpfte und Genesene i.S.v. § 5 mitzuzählen. Die Ausnahmen nach § 8 Absätze 2 und 3 SchAusnahmV gelten ausweislich ihres Wortlauts nur für private Zusammenkünfte sowie ähnliche soziale Kontakte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Stufe 1 des kontrollierten und schrittweisen Öffnungsplans der Landesregierung.

Zu Satz 1 und Satz 4

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die durch das RKI veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten die Regelungen der Bundesnotbremse in § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG ab dem übernächsten Tag nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung durch die Gesundheitsämter außer Kraft (vgl. § 23 Satz 1). Mit gleichem Zeitpunkt gehen die Regelungen der Nummern 1 bis 17 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor.

Mit Erreichen der 1. Öffnungsstufe werden folgende Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Personen- und Flächenbegrenzungen zugelassen:

- Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen im Freien mit 100 Besucherinnen und Besuchern; dies gilt auch für Veranstaltungen der Breitenkultur (Amateurmusik und -theater) einschließlich des Probenbetriebs,
- Kurse für Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen im Freien mit bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Nachhilfeunterricht mit bis zu 10 Schülerinnen und Schüler,
- Spitzen- oder Profisportveranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern,

- Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung gem. § 14 Abs.1 sind auch ohne vorherige Anmeldung bei den Veranstaltenden und ohne Anzeige bei der zuständigen Behörde im Sinne des § 14 Abs.1 S.4 und S.5 gestattet. Satz 1 Nummer 5 regelt lediglich den Wegfall dieser Verpflichtungen und nicht den Zugang von Besuchern zu Veranstaltungen von Religionsausübungen, weshalb weder die Quadratmeterbegrenzungen anwendbar sind, noch die in Absatz 8 aufgelisteten Nachweispflichten gelten.
- Galerien, Museen und Gedenkstätten mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Archive und Bibliotheken mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen mit bis zu zehn Schülerinnen oder Schülern, mit der Ausnahme von Tanz-, Ballett-, Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht,
- Beherbergungsbetriebe mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person, wobei sich die Flächenbegrenzung lediglich auf die zulässige Gesamtanzahl der zeitgleich innerhalb des Betriebs befindlichen Gäste bezieht,
- Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, Ausflugsschiffahrt sowie Museums- und touristischen Seilbahnen mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen; Start- und Zielort der Reise müssen sich in einem Stadt- oder Landkreis befinden, in dem die Regelungen der Bundesnotbremse keine Anwendung befinden,
- Betrieb von Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstige Freizeiteinrichtungen und -aktivitäten im Freien mit bis zu 20 Personen,
- Zoologische und botanische Gärten mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien, für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport mit bis zu 20 Personen,
- Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person, dies gilt auch für entsprechende Außenbereiche in Beherbergungsbetrieben,
- Betrieb von Tiersalons, Tierfriseuren und vergleichbaren Einrichtungen der Tierpflege mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien sowie Betriebskantinen; wobei die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte dafür Sorge zu tragen haben, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann,
- Veranstaltungen im Studienbetrieb von Hochschulen in Präsenzform im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern; die nicht Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 erfüllen müssen.

- Speise- und Schankwirtschaften zwischen 6.00 und 21.00 Uhr, wobei eine Flächenbegrenzung in Innenräumen von 2,5 qm pro Person gilt; im Freien gilt keine Flächenbegrenzung; in Innenräumen sowie im Außenbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie den jeweils zulässigen Personengruppen gewährleistet ist;
 - Die Landesregierung hat sich nach umfassender Abwägung auf Grund der besonderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung bereits im 1. Öffnungsschritt für die Öffnung der Gastronomie entschieden, die nunmehr seit sieben Monaten für den Publikumsverkehr geschlossen war.
 - Dabei hat die Landesregierung insbesondere kleine innenstädtische Familienbetriebe im Blick gehabt, denen eine Bewirtschaftung im Außenbereich nicht möglich ist und die von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie besonders betroffen sind. Auch die Tatsache, dass im Gastgewerbe überproportional viele geringfügig Beschäftigte tätig sind, die auf diesen Nebenverdienst zwingend angewiesen sind, wurde berücksichtigt.
 - Ebenso ist die Gastronomie insbesondere für ältere und alleinlebende Bürgerinnen und Bürger eine Begegnungsstätte zur Pflege sozialer Kontakte. Die Isolation und die Einschränkungen des Lockdowns haben eine besondere Härte für diesen Personenkreis dargestellt.
 - Auch das zunehmend wärmer werdende Wetter führt erfahrungsgemäß dazu, dass sich viele Menschen mit mitgebrachten Speisen und Getränken im öffentlichen Raum aufhalten und eine Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen nicht immer in dem erforderlichen Maße gegeben ist, sodass durch die Öffnung der Gaststätten die Schutzmaßnahmen besser sichergestellt werden können und insbesondere auch die Testverpflichtung eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert.
 - Durch die Nutzung von Tischen wird die Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet und unkontrollierte Ansammlungen von Menschen mit mitgebrachten Speisen und Getränken im öffentlichen Raum können vermieden werden.
 - Als weitere Schutzmaßnahme haben die Gäste auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. WC-Anlagen) wie bisher auch eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen sowie die allgemeinen Abstandsregelungen einzuhalten.
 - Die Landesregierung ist sich dabei im Hinblick auf die Öffnung der Innengastronomie ihrer Vorreiterrolle durchaus bewusst und möchte diesen Schritt auch als einen Testlauf für die weitere Öffnung von Innenbereichen

verstanden wissen. Auf Grund der durchaus erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumlichkeiten ist es für die Landesregierung jedoch nicht vertretbar, unmittelbar im 1. Öffnungsschritt sämtliche Branchen zu berücksichtigen. Durch die strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie der zeitlichen Beschränkung (6.00 bis 21.00 Uhr) und ständigen Überprüfungen der Maßnahmen und deren Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen bleibt die erhöhte Infektionsgefahr für den hier maßgeblichen Zeitraum von 14 Tagen kontrollierbar.

Zu Satz 2 und Satz 3

Für Stadt- und Landkreise, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stabil unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 lagen, gibt das zuständige Gesundheitsamt am 14. Mai bekannt, ab wann für diese der 1. Öffnungsschritt gilt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1 und Satz 2

Die 2. Öffnungsstufe wird vollzogen, wenn ein Stadt- oder Landkreis, der sich in der 1. Öffnungsstufe befindet, innerhalb eines Zeitraums von weiteren 14 Tagen eine sinkende Tendenz im Sinne von Absatz 7 aufweist.

Mit Erreichen der 2. Öffnungsstufe werden folgende Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Personen- und Flächenbegrenzungen zugelassen:

- Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen mit 250 Besucherinnen und Besuchern im Freien oder 100 Besucherinnen und Besucher in Innenräumen; dies gilt auch für Veranstaltungen der Breitenkultur (Amateurmusik und –theater) einschließlich des Probetriebes,
- Spitzen- oder Profisportveranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer,
- Gemeindegesang in geschlossenen Räumen in Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absätze 1 und 2; Nummer 3 regelt den Wegfall des Verbotes des Gemeindegesangs und nicht den Zugang von Besuchern zu Veranstaltungen von

Religionsausübungen, weshalb weder die Quadratmeterbegrenzungen anwendbar sind, noch die in Absatz 8 aufgelisteten Nachweispflichten gelten.

- Betrieb von Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen mit bis zu 20 Schülerinnen und Schüler,
- Der Betrieb von Messen, Ausstellungen und Kongressen und entsprechenden Veranstaltungen mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person, wobei die Mindestfläche pro Besucherin oder Besucher sich auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche bezieht,
- Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Betrieb von Bädern, Saunen und vergleichbaren Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben im Innenbereich mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Saunen und ähnliche Einrichtungen für bis zu 10 Personen,
- Innenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Hallenbädern mit einer Flächenbegrenzung von 20 qm pro Person,
- Veranstaltungen im Studienbetrieb von Hochschulen in Präsenzform mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht die Voraussetzung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 erfüllen müssen.
- Der Betrieb des Gastgewerbes wird nun von 6.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 und Satz 2

Die 3. Öffnungsstufe wird vollzogen, wenn ein Stadt- oder Landkreis, der sich in der 2. Öffnungsstufe befindet, innerhalb eines Zeitraums von weiteren 14 Tagen eine sinkende Tendenz im Sinne von Absatz 7 aufweist.

Mit Erreichen der 3. Öffnungsstufe werden folgende Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Personen- und Flächenbegrenzungen zugelassen:

- Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen mit 500 Besucherinnen und Besuchern im Freien oder 250 Besucherinnen und Besucher in Innenräumen; dies gilt auch für Veranstaltungen der Breitenkultur (Amateurmusik und -theater) einschließlich des Probebetriebs,

- Der Betrieb von Messen, Ausstellungen und Kongressen und entsprechenden Veranstaltungen mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person, wobei die Mindestfläche pro Besucherin oder Besucher sich auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche bezieht,
- Der Betrieb von Freizeitparks und sonstigen Freizeiteinrichtungen mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person,
- Betrieb von Bädern, Saunen und vergleichbaren Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben im Innenbereich mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person,
- Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person,
- Saunen und ähnliche Einrichtungen mit einer Flächenbegrenzung von 10 qm pro Person,
- Veranstaltungen im Studienbetrieb von Hochschulen in Präsenzform mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zu Absatz 4

Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und Märkten kann nach § 16 Absatz 1 im Rahmen des sogenannten Terminshoppings („click-and-meet“) erfolgen. Danach ist der Zutritt für eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gestattet. Unabhängig davon ist der Zutritt auch durch Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 ohne vorherige Terminbuchung zulässig. Für den letztgenannten Personenkreis haben die Einzelhandelsbetreiber eine Fläche von 20 qm pro Person vorzuhalten. Dies gilt nicht für die Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung nach § 16 Absatz 2. Unterschreitet die Verkaufsfläche die jeweils vorgegebene Flächenbegrenzung, so ist der Zutritt für eine Kundin oder einen Kunden zulässig.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, so gelten ergänzende Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen, beim Betrieb von Einzelhandel sowie u.a. beim Betrieb von Bibliotheken und Museen.

Zu Nummer 1

Für Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Bereich gilt, dass sich Personen eines Haushalts mit Angehörigen von bis zu zwei weiteren Haushalten treffen dürfen. Hierbei dürfen max. 10 Personen zusammentreffen, wobei Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt werden.

Zu Nummer 2

Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 und 68 GewO ist weitgehend ohne Einschränkungen gestattet. Nur die Flächenbegrenzung des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie die Untersagung von besonderen Verkaufsaktionen nach § 16 Absatz 4 gelten fort.

Zu Nummer 3

Der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ist allgemein gestattet; insbesondere ist keine vorherige Terminbuchung erforderlich. Es gelten die Hygienevorschriften nach § 17 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Satz 2

Die Lockerungen gelten nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Stadt- oder Landkreis seit drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 erneut überschreitet.

Zu Absatz 6

Stadt- und Landkreise, bei denen eine steigende Tendenz der Sieben-Tages-Inzidenz im Sinne des Absatz 7 Satz 2 festgestellt wird, fallen nach entsprechender Bekanntmachung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt nach Absatz 9 wieder in die nächst niedrigere Stufe 1 oder 2 zurück.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Satz 1 enthält eine Definition für das Vorliegen einer sinkenden Tendenz im Sinne der Absätze 2 und 3, die anhand der durchschnittlichen Sieben-Tage-Inzidenz innerhalb

eines 14-tägigen Zeitraums ermittelt wird. Halbsatz 2 enthält eine Fiktion, wonach eine sinkende Tendenz auch immer dann vorliegt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet. Dies dient dazu, Stadt- und Landkreisen, die unter dem Schwellenwert von 50 in die 1. Öffnungsstufe eingetreten sind, auch bei nicht weiter sinkenden Infektionszahlen den Übergang in die weiteren Öffnungsstufen zu ermöglichen. Hingegen besteht bei einer durchschnittlichen Sieben-Tage-Inzidenz, die über dem Schwellenwert von 50 liegt die begründete Gefahr weiter ansteigender Infektionszahlen, so dass es gerechtfertigt ist vor dem nächsten Öffnungsschritt zunächst einen weiteren 14-tägigen Beobachtungszeitraum anzuschließen.

Zu Satz 2

Satz 2 definiert die steigende Tendenz, die ebenfalls anhand der durchschnittlichen Sieben-Tage-Inzidenz innerhalb eines 14-tägigen Zeitraums ermittelt wird.

Zu Satz 3

Das Vorliegen einer sinkenden bzw. steigenden Tendenz ist 14-tägig zu überprüfen.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Satz 1 enthält ein Zutrittsverbot für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen sowie ein Teilnahmeverbot für die Angebote und Aktivitäten nach den Absätzen 1 bis 3 ist, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 vorgelegt werden kann. Zudem gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung sowie die Pflicht zum Tragen eines qMNS. Aktivitäten bei denen das Tragen einer Maske unzumutbar ist, z.B. beim Schwimmen gilt eine entsprechende Pflicht nicht.

Zu Satz 2

In Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, genügt die einmalige Vorlage des Impf- und Genesenennachweises. Der Testnachweises hat während der Aufenthaltsdauer lediglich alle drei Tage zu erfolgen. Halbsatz 2 regelt für den Fall, dass der Gültigkeitszeitraum eines Genesenennachweises von sechs

Monaten nach Testung abläuft, die entsprechende Vorlagepflicht von Testnachweisen nach Halbsatz 1 Variante 3.

Zu Absatz 9

Die jeweiligen Rechtswirkungen des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 treten am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gesundheitsämter ein.

Zu Absatz 10

Abweichungen von dieser Verordnung sind aus wichtigen Gründen im Einzelfall durch Verwaltungsakt seitens der zuständigen Behörde vor Ort möglich. Diesen verbleibt dadurch die Möglichkeit, kurzfristig und zielgerichtet auf die konkreten Verhältnisse vor Ort reagieren zu können. So können etwa Ausnahmen für einzelne Einrichtungen vorgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Damit wird dem verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Ein wichtiger Grund kann beispielsweise in Randgebieten von Stadt- und Landkreisen mit unterschiedlichen Inzidenzen vorliegen, welche bei landkreisübergreifenden Sachverhalten aufgrund der unterschiedlich geltenden Maßnahmen ein Nachsteuern erforderlich machen (z.B. kreisübergreifendes Gewerbegebiet).

Zu Absatz 11

Auch die systematische Erprobung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung kann eine Abweichung von den sich aus der Verordnung inzidenzabhängig ergebenden Maßnahmen erforderlich machen (sog. Modellprojekte). Eine solche Erprobung kann nur unter nochmals verschärften Hygieneauflagen und mit Blick auf den Inzidenzwert der jeweiligen Region im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zeitlich befristet eingerichtet werden.

Zu Abschnitt 2: Weitergehende Maßnahmen, Ergänzungen zu § 28b IfSG

Zu § 22 (Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen)

Zu Absatz 1

Das Recht der nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und von den subdelegierten Verordnungen unberührt. Dies soll die Behörden insbesondere in die Lage versetzen, bei lokalen Ausbruchsgeschehen innerhalb kurzer Zeit mittels Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen die erforderlichen weitergehenden Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen.

Zu Absatz 2

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten untersagt. Erfasst ist sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken. Hiervon wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden erfasst. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen können. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Haushaltsbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Das Alkoholverbot gilt auf den von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen. Inzidenzabhängig ist die jeweils zuständige Behörde – nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg – entweder die Ortpolizeibehörde oder das Gesundheitsamt. Sollte das Gesundheitsamt zuständig sein, stellt sie das Benehmen mit der Ortpolizeibehörde her. Den Behörden wurde seinerzeit die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Bereiche in ihrem Zuständigkeitsgebiet festzulegen und bekanntzugeben.

Zu Absatz 3

Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

Zu § 23 (Ergänzungen zu § 28b IfSG)

Zu Satz 1

Es wird bestimmt, dass die Bekanntmachung des In- und Außerkrafttretens der Regelungen der Bundesnotbremse in § 28b IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgt.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt landesrechtliche Konkretisierungen zu § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG.

Zu Nummer 1

Die Durchführung von Angeboten der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der beruflichen Weiterbildung ist für Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 ausgenommen. Damit wird von der Öffnungsklausel in § 28b Absatz 3 Satz 4 IfSG Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Durchführung von Angeboten der beruflichen Aus- und Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung an Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) der Wirtschaft aufgrund ihres praktischen Charakters nicht der schulischen Bildung, sondern der betrieblichen Bildung zuzurechnen ist. Auch sind Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrerqualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung der Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -prüfungen nicht als außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen zu qualifizieren und fallen damit schon nicht unter den Anwendungsbereich des § 28 b Absatz 3 IfSG.

Zu Nummer 2

Es wird geregelt, dass die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen (Abschlussklassen), nicht von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG erfasst ist.

Zu Abschnitt 3: Verordnungsermächtigungen

Zu § 24 (Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten)

§ 32 Satz 2 IfSG sieht vor, dass die Landesregierungen die ihnen nach Satz 1 erteilten Ermächtigungen, unter bestimmten Voraussetzungen Ge- oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf andere Stellen übertragen können. Von dieser Ermächtigung wird durch §§ 24 bis 26 Gebrauch gemacht. Soweit über die allgemeinen Regelungen in Teil 1 hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Bestimmungen der §§ 4 bis 9 im Rahmen des § 17 nicht ausreichend ist, ist es sachgerecht, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

Zudem enthält Absatz 8 eine Auffangermächtigung, wonach das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort für nicht bereits von den Absätzen 1 bis 7 erfasste Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Vorschriften erlassen kann. So kann im Bedarfsfall schnell reagiert werden.

Zu § 25 (Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten)

Damit auch in Zeiten steigender Fall- und Verdachtszahlen den Erfordernissen eines schnellstmöglichen Infektionsschutzes Rechnung getragen werden kann, enthält § 25 eine Ermächtigungsgrundlage, die die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG im Rahmen einer unmittelbar verpflichtenden abstrakt-generellen Regelung ermöglicht. Dies dient der Unterstützung der sachlich und örtlich zuständigen Behörden, verstärkt die zentrale Botschaft und gewährleistet die Einheitlichkeit über alle Behördenebenen und Zuständigkeiten hinweg. Die Entscheidungsprozesse und Kommunikationsabläufe bei der individuellen Umsetzung und Durchsetzung vor Ort werden dadurch beschleunigt.

Zu § 26 (Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten)

Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind auf Landesebene mehrere öffentliche Stellen mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz befasst. Die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichten zur Unterrichtung und zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bedingt einen geregelten Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern und den Ortspolizeibehörden. In bestimmten Fällen bedarf es einer Übermittlung von Daten über Personen, die einer laufenden Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, von der Ortspolizeibehörde an den Polizeivollzugsdienst. Dieser wird bei Gefahr im Verzug sowie in Amts- und Vollzugshilfe ebenfalls im Rahmen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz tätig.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ist der Austausch personenbezogener Daten erforderlich, der jedoch den strengen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden muss. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Verordnung zur genaueren Regelung eines Datenaustausches zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Die Verordnungsermächtigung legt in den Ziffern 1 bis 4 die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung fest.

Zu Teil 3 – Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Zu § 27 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Zu § 28 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

§ 28 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Ressortverordnungen. Mit Ausnahme von § 24 Absatz 3, der am

Tag der Verkündung in Kraft tritt, wird die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft gesetzt. Die aufgrund der genannten Corona-Verordnungen erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

Zu Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Juni 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund der genannten Verordnungen erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.